

Ev. Altenzentrum am Schloss

Schlossstr. 1
32657 Lemgo

Tel. 05261 66907-0
Fax 05261 66907-20

Evangelisches
Johanneswerk
und St. Loyen
gemeinnützige Pflege GmbH



Informationsmappe für Interessenten

Wer sind wir

Das Evangelische Altenzentrum am Schloss ist eine stationäre Pflegeeinrichtung mit 80 Einzelzimmern für Vollstationäre Pflege und Kurzzeitpflege.

Wir sind ein Zusammenschluss aus zwei großen Trägern, dem Ev. Johanneswerk e.V. und St. Loyen e.V. Mit der Erfahrung unserer beiden Träger arbeiten wir täglich daran für unsere Bewohner ein zufriedenstellendes Wohnerlebnis zu gewährleisten und ein Gefühl erlebbar zu machen, dass so nah wie möglich an ein Zuhause-Gefühl herankommt.

Inhalt

- Anlage 1: Informationssammlung
- Anlage 2: Leistungsverzeichnis
- Anlage 3: Kostenübersicht
- Anlage 4: Anmeldebogen
- Anlage 5: Checkliste – Haben Sie auch an alles gedacht?

Vereinbaren Sie gerne einen Beratungstermin:

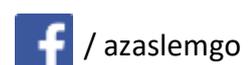
Hausleitung Christian Diermayer
Tel. 05261-66907-10
christian.diermayer@jw-sl.de

Sozialdienst und Aufnahme Bianca Brühöfener
Tel. 05261-66907-11
bianca.bruehoefener@jw-sl.de
azas@jw-sl.de

Bitte kommen Sie für einen individuellen Besichtigungs- und Beratungstermin auf uns zu.

www.pflege-lippe.de/node/346

www.jw-sl.de



Konzept

In unserem Haus heißen die Wohnbereiche der Bewohner **Wohnungen** (und nicht mehr wie früher „Stationen“). In unserem Haus befinden sich auf 3 Etagen insgesamt 6 Wohnungen.

Bei der Belegung versuchen wir auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Bewohner Rücksicht zu nehmen und haben uns dafür entschieden insbesondere die dritte Etage vorwiegend für einen weitestgehend orientierten Personenkreis anzubieten.

Friseurin

Unsere Bewohner werden regelmäßig von einer Friseurin im Haus besucht. Wenn die Bewohner oder Angehörige einen Haarschnitt wünschen wird die Frisörin bei ihrem nächsten Besuch informiert. Selbstverständlich können unsere Bewohner auch mit Ihren Angehörigen zu einem Friseur außerhalb des Hauses gehen.

Fußpflege / Logopädie / KG / Physiotherapie / Ergo

Viele externe Anbieter von Therapiemaßnahmen kommen (auf ärztliche Verordnung) in unser Haus und behandeln hier ihre Patienten. Haben Sie schon einen festen Anbieter der Sie gut kennt? Informieren Sie uns bei Einzug, damit wir den Kontakt für Sie hinterlegen können.

Wohn & Baukonzept

Unser Haus wurde nach einem Baukonzept erbaut das unterschiedliche Bedarfe miteinander kombiniert, die besonders unseren nichtorientierten Bewohner nutzen sollen.

Das **Biodynamische Licht** simuliert den Lichtverlauf eines Tagesablaufes und soll auf den Biorhythmus der Bewohner Einfluss nehmen. Es soll bei der intuitiven Orientierung im zeitlichen Tagesablauf helfen. Außerdem leuchtet die Lichanlage unserer Räume so intensiv aus, dass kaum Schatten fallen und somit keine sichtbaren Schatten / Schwellen entstehen.

Das **Farbkonzept** mit den sehr unterschiedlichen und leuchtenden Farben soll auf das Gefühlserleben unserer Bewohner einwirken und ihnen dabei helfen dauerhaft ein „Sicherheitsgefühl“ zu entwickeln. Dieses Gefühl stellt sich natürlich nicht sofort ein. Wenn ein wenig Zeit vergangen ist wird jedoch der eigene Wohnbereich in ein gleichbleibendes Gefühl integriert, das Vertrauen und Sicherheit geben soll. Dass wiederum ist für unsere nichtorientierten Bewohner sehr wichtig.

Außerdem ist die **Wohnküche** das Herzstück und der zentrale Kontaktpunkt für alle Bewohner einer Wohnung. Sie ist ein Ort für Gesellschaft und Sozialleben. Das sind für unsere Bewohner zwei sehr wichtige Aspekte, die sie zum Teil wiedergewinnen und im häuslichen Umfeld schon verloren hatten.

In der Wohnküche finden sowohl die Mahlzeiten, die zuvor durch die Präsenzmitarbeitenden vorbereitet wurden, statt. Sowie auch Gruppenangebote an denen die Bewohner teilnehmen können. Regelmäßig werden auch Kochangebote mit den Bewohnern zusammen umgesetzt in denen Sie sich noch aktiv an der Zubereitung – von z.B. Kuchen oder Salaten – beteiligen können.

Die **Wäscheversorgung** der Bewohnerkleidung wird ebenfalls in unserem Haus durchgeführt, in den Wohnungen. Auch hierbei dürfen unsere Bewohner uns gerne behilflich sein und ihre jahrelange Fertigkeiten und Kompetenzen einbringen.

Pflege-Charta

„Menschen mit Hilfe- und Pflegebedarf haben selbstverständlich die gleichen Rechte, wie alle anderen Menschen auch - wie sich diese Rechte aber im Alltag hilfe- und pflegebedürftiger Menschen widerspiegeln sollen, das fasst die deutsche Pflege-Charta zusammen. Sie ist von Vertreterinnen und Vertretern aus allen Bereichen der Pflege und der Selbsthilfe erarbeitet worden. [...] Mit der Pflege-Charta sollen die Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen gestärkt und ihre Lebenssituation verbessert werden. [...]“
(Zitat von der Website: <http://www.pflege-charta.de/de/startseite.html>)

Die Charta der Rechte pflegebedürftiger Menschen ist in unserem Haus ein regelmäßiges Thema. Sie wird sowohl in Schulungen und Vorträgen zwischen Leitung, Pflege und Angehörigen diskutiert, als auch in den unterschiedlichen Fallgesprächen im Einzelfall.

Sie wird in unserem Haus nicht als bloße Auflistung von Rechten verstanden, sondern ist Basis und Instrumentarium zielgerichteter Fallgespräche zwischen den unterschiedlichen Berufsgruppen und Professionen.

Eine kurze Zusammenfassung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend:

Artikel 1: Selbstbestimmung und Hilfe zur Selbsthilfe

Jeder hilfe- und pflegebedürftige Mensch hat das Recht auf Hilfe zur Selbsthilfe sowie auf Unterstützung, um ein möglichst selbstbestimmtes und selbstständiges Leben führen zu können.

Artikel 2: Körperliche und Seelische Unversehrtheit, Freiheit und Sicherheit

Jeder hilfe- und pflegebedürftige Mensch hat das Recht, vor Gefahr für Leib und Seele geschützt zu werden.

Artikel 3: Privatheit

Jeder hilfe- und pflegebedürftige Mensch hat das Recht auf Wahrung und Schutz der Privat- und Intimsphäre

Artikel 4: Pflege, Beratung und Behandlung

Jeder hilfe- und pflegebedürftige Mensch hat das Recht auf eine seinem persönlichen Bedarf ausgerichtete, gesundheitsfördernde und qualifizierte Pflege, Betreuung und Behandlung.

Artikel 5: Information, Beratung und Aufklärung

Jeder hilfe- und pflegebedürftige Mensch hat das Recht auf umfassende Information über Möglichkeiten und Angebote der Beratung, der Hilfe, der Pflege sowie der Behandlung

Artikel 6: Kommunikation, Wertschätzung und Teilhabe an der Gesellschaft

Jeder hilfe- und pflegebedürftige Mensch hat das Recht auf Wertschätzung, Austausch mit anderen Menschen und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.

Artikel 7: Religion, Kultur und Weltanschauung

Jeder hilfe- und pflegebedürftige Mensch hat das Recht, seiner Kultur und Weltanschauung entsprechend zu leben und seine Religion auszuüben.

Artikel 8: Palliative Begleitung, Sterben und Tod

Jeder hilfe- und pflegebedürftige Mensch hat das Recht, in Würde zu sterben.

Dementia Care Mapping (DCM)

Dementia Care Mapping ist ein Beobachtungsverfahren, entwickelt von Tom Kitwood & Tathleen Bredin, bei dem gezielt das Wohlbefinden von Personen mit einer dementiellen Erkrankung durch Beobachtungen erhoben wird.

DCM findet in regelmäßigen Abständen in unserer Einrichtung statt, mit dem Ziel eine qualitativ hochwertigen Versorgung von Menschen mit dementiellen Erkrankungen zu gewährleisten. Mit Hilfe der erhobenen Daten können Maßnahmen abgeleitet werden, welche sowohl das Wohlbefinden des Einzelnen als auch das Wohlbefinden der Gruppe verbessern können.

Durchgeführt wird dieses Verfahren von einem Geschulten Mapper aus einer Partner Einrichtung des Johanneswerks. Die erhobenen Daten werden ausschließlich unserer Einrichtung zur Verfügung gestellt und dienen einer internen Qualitätsüberprüfung und werden zu keiner Zeit an Dritte weitergegeben.

Beratung zur gesundheitlichen Vorsorgeplanung für die letzte Lebensphase (§132g SGB V)

Allen Bewohnern des Altenzentrums wird das Angebot einer Beratung zur gesundheitlichen Vorsorgeplanung für die letzte Lebensphase, durch eine qualifizierte Beraterin des Ev. Johanneswerks angeboten. Das Beratungsangebot kann auch mehrfach in Anspruch genommen werden und soll unsere Bewohnerinnen und Bewohner dabei unterstützen ihre Wünsche für die letzte Lebensphase deutlich zu formulieren, damit wir diese gut dokumentieren und im Krisenfall Berücksichtigen und für sie wahren können. Uns ist wichtig die Menschen in ihrer letzten Lebensphase individuell nach ihren Wünschen und Bedürfnissen zu versorgen.

Die Angehörigen können auch auf Wunsch der Bewohnerinnen und Bewohner mit einbezogen werden, und es können sogar Patientenverfügungen und Vorsorgevollmachten mit der Beraterin erstellt werden.

Das Angebot zur gesundheitlichen Vorsorgeplanung für die letzte Lebensphase ist ein Angebot, dass von den gesetzlichen Krankenversicherungen für ihre Versicherten übernommen wird wodurch für die Bewohnerinnen und Bewohner keine extra Kosten bei der Inanspruchnahme entstehen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung, Bitte sprechen Sie uns gerne an.

Kooperation Palliativ- und Hospizdienst

Wir arbeiten eng mit dem palliativärztlichen Dienst Lippe und dem Ambulanten Hospizdienst Lippe-Detmold e. V. zusammen. Durch die schriftlichen Kooperationen sichern wir auch in schwierigen Situationen eine optimale Pflege und Betreuung ab. Zu jeder Zeit und in jeder Lebenssituation arbeiten wir so beispielsweise aktiv an der Vermeidung von Schmerzen. Für weitere Informationen stehen unsere Palliativ Care Fachkräfte und die Pflegedienstleitung zur Verfügung.

Arztbesuche

Die örtlichen Hausärzte aus Lemgo kommen regelmäßig zur Behandlung ihrer Patienten (unserer Bewohner/innen) ins Haus – sofern es die Behandlung zulässt. Manchmal müssen aber auch Behandlungen in den Praxen der Ärzte stattfinden oder es bedarf einer Behandlung durch einen Facharzt, welcher nicht ins Haus kommt. Wenn in so einem Fall eine Begleitung erforderlich ist, nehmen wir Kontakt zu den Angehörigen unserer Bewohner/innen auf und bitten sie darum, einen Termin zu vereinbaren der durch den/die Angehörige begleitet werden.

Sollte Ihnen eine Begleitung aus unterschiedlichen Gründen nicht möglich sein, haben wir jederzeit die Möglichkeit eine Begleitung über die St. Loyen Service GmbH zu gewährleisten. Eine Begleitung durch die St. Loyen Service GmbH kostet 26,50 € in der Stunde und wird als Dienstleistung (Arbeitseinheit 0,25 Std.) z.B. über das Bewohnergeldkonto abgerechnet.

Ansprechpartner ist Herr Maletzki (Telefonnummer: 05261-930 540).

Die St. Loyen Service GmbH bittet um eine Anmeldefrist von 10 Tagen vor Arzttermin um entsprechendes Personal zur Verfügung stellen zu können.

Zahnarzt-Kooperation



Eine regelmäßige zahnärztliche Versorgung ist sehr wichtig. Deshalb hat die Zahnarztpraxis Dr. Kimbar mit uns einen Kooperationsvertrag vereinbart. Jeder Bewohner der an dem Kooperationsvertrag teilnimmt erhält zwei Zahnarztbehandlungen im Jahr die in den Räumlichkeiten des Ev. Altenzentrums am Schloss stattfinden.

Kooperationen / Regionalität

Unser Haus legt viel Wert darauf in der Region Kooperationen und Partnerschaften zu pflegen. Das **Familienzentrum Brake** besucht einmal im Monat die Jubilare des Ev. Altenzentrums am Schloss – Auch die BW des Altenzentrums am Schloss besuchen einmal im Monat das Familienzentrum Brake. Von der **OGS Brake** werden unsere Bewohnerinnen und Bewohner jeden Freitag besucht und es wird gemeinsam gesungen und gebastelt. Auch die **Realschule Lemgo** kommt zu Besuch in die Einrichtung, manchmal projektbezogen oder mit AG's und auch mal mit dem Chor. Der **Verein Leben in Brake** veranstaltet regelmäßig seinen „Klön-Abend“ im Foyer des Ev. Altenzentrums am Schloss und lädt auch die Bewohner

herzlich ein. Viele Bewohner hatten auch vor ihrem Einzug ein Netzwerk aus Helfern, unter anderem zum Beispiel die **Tagespflege am Pöstenhof**. Gemeinsam mit einer Mitarbeiterin des Hauses besuchen die Bewohner bzw. ehemaligen Gäste der Tagespflege einmal im Monat den Singtreff im Pöstenhof. Auch die regelmäßig wechselnden **Kunstaussstellungen** in unserem Foyer sind Kooperationen mit Regionalen Künstlern. Mit den örtlichen Handwerksbetrieben **Elektro Quappe GmbH & Co. KG** und **K. Siebert Garten- u. Landschaftsbau GmbH** haben wir starke Partner an unserer Seite.

Kooperation REHAKTIV RÜGGE



Krankengymnastik / Physiotherapie und Ergotherapie können vielen Menschen beim Erhalt oder dem Zurückgewinnen von Fähigkeiten helfen. Damit eine schnelle und fachlich

qualifizierte Hilfe in unserer Einrichtung stattfinden kann, pflegen wir eine Kooperation mit der Praxis REHAKTIV RÜGGE. Bewohnerinnen die an der Kooperation teilnehmen werden in unserer Einrichtung von Frau Kelle betreut.

Für Kurzzeitpflegen bietet die Praxis eine schnelle und qualifizierte Versorgung während des Kurzzeitpflegeaufenthalts an, ohne lange Wartezeiten oder Verzögerungen. Personen die die Kurzzeitpflege wieder nachhause verlassen, sind angehalten sich für die häusliche Anschlussversorgung eine eigene Praxis zu suchen, da der Kooperationsvertrag ausschließlich in unserer Einrichtung gilt.

Grundsätzlich haben alle Bewohner/innen das Patientenwahlrecht und sind nicht gezwungen an der Kooperation teilzunehmen. Eine eigene Praxis zu wählen ist immer und in jedem Fall möglich.

Apotheke

Die **Ratsapotheke** ist unser Kooperationspartner für die **Versorgung mit Medikamenten** für jeden Bewohner. In der Vollstationären Pflege liefert uns die Ratsapotheke einmal in der Woche die pro Person, pro Dosis und pro Tag gestellten Medikamente ins Haus. Selbst wenn kurzfristig eine Medikamentenumstellung durch den Arzt erfolgt werden wir noch am selben Tag von der Ratsapotheke mit den entsprechenden Medikamenten nachbeliefert, sodass die medikamentöse Versorgung unserer Bewohner/innen immer gewährleistet ist. Für den Bewohner und unsere Mitarbeiter ergeben sich dadurch nur Vorteile, denn unsere Bewohner/innen sind bei der Medikamentenversorgung von einem absoluten Fachmann beraten, der im Zweifelsfall auch eigeninitiativ mit den verordnenden Ärzten Rücksprache hält; Und die Zeit die früher zum Stellen der Medikamente genutzt werden musste kommt nun dem/der Bewohner/in zugute.

Für die Zeit der Kurzzeitpflege obliegt die Verantwortung der Medikamentösen Versorgung der Bewohner/in und/oder den Angehörigen. Es ist erforderlich dass ausreichend Medikamente für die Zeit der Kurzzeitpflege mitgegeben werden und das bei Medikamentenumstellungen die Angehörigen selbstständig und aktiv die neu verordneten Medikamente ins Haus bringen. Damit aber in Notfällen (z.B. ein Angehöriger kommt ins Krankenhaus und kann keine neuen Medikamente holen) die Versorgung trotzdem gewährleistet ist, ist auch in diesem Fall die Ratsapotheke unser Ansprechpartner. Deshalb schließen wir in der Kurzzeitpflege mit den Angehörigen eine **Notfallapothekenvereinbarung** ab, um die Versorgung unabhängig von kurzfristigen Unwegsamkeiten gewährleisten zu können.

Fußpflege / Podologie

In unserer Einrichtung wird die Fußpflege durch externe Dienstleister erbracht. Jeder hat das Recht seinen eigenen Dienstleister für diese Leistung zu wählen. Sollten Sie noch keinen Fußpflegedienstleister haben, oder sollte Ihr Dienstleister die Versorgung abgeben wollen, sprechen Sie uns gerne an dann helfen wir Ihnen bei dem Kontakt zu neuen Dienstleistern.

Podologie ist eine besondere Leistung die von Fachpersonal erbracht werden muss und in speziellen Praxen angeboten wird. Derzeit gibt es keine Podologische Praxis die Hausbesuche in unserer Einrichtung anbietet, ein Besuch in einer solchen Praxis muss daher selbst organisiert und durch Angehörige begleitet werden.

Finanzierung

Die Kosten für einen Heimplatz werden von unterschiedlichen Leistungsträgern gedeckt.

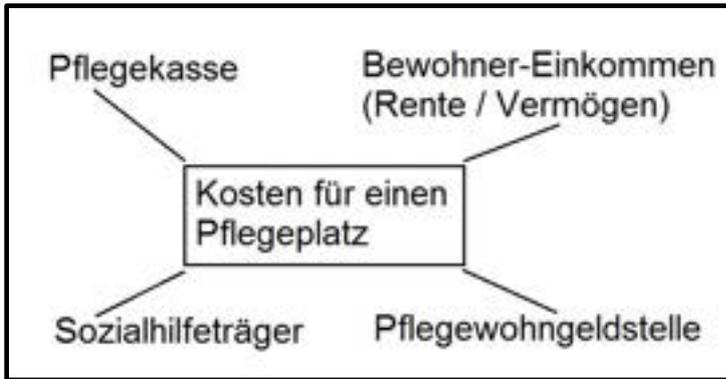


Abb.1:
Leistungsträger in der Altenhilfe:

Die **Pflegeversicherung / Pflegekasse**

beteiligt sich an allen pflegebedingten Kosten (Pflegekosten + Ausbildungsumlage) in folgendem Rahmen:

| | | | | |
|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| Pflegegrad 1 | Pflegegrad 2 | Pflegegrad 3 | Pflegegrad 4 | Pflegegrad 5 |
| 131,00€ | 805,00€ | 1.319,00€ | 1.855,00€ | 2.096,00€ |

Durch die Einführung des § 43 c SGB XI zum 01.01.2022 wird der o.g. pflegebedingte Eigenanteil bei den Bewohner*innen reduziert. Gestaffelt nach der Bezugsdauer der Leistungsbezüge (Pflegeversicherungsleistung gem. § 43 SGB XI), die anhand der bisherigen Verweildauer in einer Pflegeeinrichtung berechnet wird, erfolgt ein Rabatt:

| Bezugsdauer von Leistungsbezügen gem. § 43 SGB XI | Rabatt 2024 |
|---|-------------|
| bis einschl.12 Monaten Verweildauer | 15% |
| Mehr als 12 Monaten Verweildauer | 30% |
| Mehr als 24 Monate Verweildauer | 50% |
| Mehr als 36 Monate Verweildauer | 75% |

Sozialhilfe und Pflegewohngeld sind einkommens- und vermögensabhängige Sozialleistungen, die Sie als Bewohnerin/Bewohner einer Pflegeeinrichtung erhalten können.

Pflegewohngeld

Das Pflegewohngeld wird nach den Voraussetzungen des Alten- und Pflegegesetzes NRW und seiner Durchführungsverordnung gewährt. Voraussetzung ist zunächst, dass Ihr Einkommen und Vermögen und das Ihres nicht getrennt lebenden Ehepartners, eingetragenen Lebenspartners oder der mit Ihnen in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft lebenden Person ganz oder teilweise nicht ausreicht, um die Investitionskosten zu tragen.

Für den Einsatz des Einkommens und des Vermögens gelten die Vorschriften des Elften Kapitels des SGB XII entsprechend. Von dem Einkommen sind zusätzlich die Kosten für Unterkunft und Verpflegung, der Barbetrag zur persönlichen Verfügung und die von der Pflegekasse nicht abgedeckten Pflegekosten abzusetzen. Außerdem ist bei der Anrechnung Ihres Einkommens ein weiterer Selbstbehalt von 50 € monatlich, jedoch beschränkt auf den jeweiligen Einkommensüberhang zu belassen.

Das Vermögen darf den Betrag von bis zu 10.000 € bzw. 15.000,- € bei nicht getrennt lebenden Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern sowie eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaften nicht übersteigen. Weiter muss es sich um einen dauerhaften (d.h. keinen Kurzzeit-) Aufenthalt zur Pflege handeln. Auch muss Ihr Pflegebedarf in der Regel mit Pflegegrad 2 anerkannt sein.

Anspruchsinhaber für das Pflegewohngeld sind grundsätzlich Sie. Das Pflegewohngeld kann nach der gesetzlichen Regelung grundsätzlich auch von uns als Einrichtung beantragt werden. Dazu benötigen wir ihre Zustimmung bzw. Bevollmächtigung, die wir mit einem Formblatt einholen. Die Einrichtung stellt den Pflegewohngeldantrag für Sie ggf. zur Fristwahrung und teilt dem zuständigen Sozialamt die einrichtungsbezogenen Daten nach § 16 Abs. 2 Satz 3 APG DVO mit.

Die erforderlichen Angaben und Unterlagen zu Ihrem Einkommen und Ihrem Vermögen ggf. Einkommen und Vermögen Ihres Lebenspartners oder der mit Ihnen in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftlichen Gemeinschaft lebenden Person müssen dem zuständigen Sozialamt selbst rechtzeitig vorgelegt werden.

Sie oder Ihr gesetzlicher Vertreter können dann **selbst den Antrag auf Pflegewohngeld** beim zuständigen Sozialamt stellen.

Pflegewohngeld wird grundsätzlich ab Antragstellung gewährt. Erfolgt die Antragstellung auch für einen bereits abgelaufenen Zeitraum, wird Pflegewohngeld für höchstens drei Monate rückwirkend ab dem Tag bewilligt, ab dem die Voraussetzungen erfüllt waren.

Pflegewohngeld wird unmittelbar an die Einrichtung ausgezahlt. Sie erhalten hierüber von der Behörde einen Bescheid.

Für beihilfeberechtigte Bewohnerinnen/Bewohner kann ein Pflegewohngeldanspruch in Betracht kommen, wenn nach dem jeweiligen Beihilfesystem eine Hilfeleistung für den Investitionskostenanteil nicht gewährt wird. Beihilfeberechtigten Bewohnerinnen/Bewohnern wird dringend empfohlen, sich bei ihrer jeweiligen Beihilfestelle danach zu erkundigen, ob das Beihilfesystem entsprechende Hilfeleistungen vorsieht. Ein Pflegewohngeldantrag ist in diesen Fällen von ihnen selbst zu stellen.

Sozialhilfe

Sozialhilfe kann gewährt werden, wenn die Leistungen der Pflegekasse, das Pflegegeld sowie Ihr bzw. das von Ihrem Ehepartner einzusetzende Einkommen und Vermögen nicht ausreichen, um die Kosten zu decken.

Geschützt ist dabei ein Geldbetrag i.H.v. € 10.000,00 pro Ehepartner. Geschützt sein kann weiterhin ein sog. „angemessenes Hausgrundstück“, das Ihr Ehepartner (bevorzugt gemeinsam mit Angehörigen) bewohnt. Hierbei kommt es auf den Wert und auf die qm-Fläche der bewohnten Räume an. Nähere Auskünfte erteilen das Sozialamt und Beratungsstellen.

Die Zahlung von Sozialhilfe ist nicht von einem formellen Antrag abhängig. Sie kann aber erst ab **Bekanntwerden der Notlage** der betroffenen Person beim Sozialhilfeträger geleistet werden. Wird z.B. während des Aufenthaltes in der Pflegeeinrichtung deutlich, dass zu seiner Finanzierung trotz Leistungen der Pflegeversicherung und Einsatz der eigenen Einkünfte bzw. der des Ehepartners sowie des nicht geschützten Vermögens alsbald der geschonte Geldbetrag i.H.v. 10.000,00,- € (bei Ehepaaren 20.000,00 €) angetastet werden müsste, um die laufenden Kosten zu decken, sollte vor Inanspruchnahme Ihres Schonvermögens das zuständige Sozialamt informiert werden. Dies sollte am Besten schriftlich unter Angabe des Namens, der Adresse und der Pflegebedürftigkeit erfolgen. Sie bzw. Ihre Angehörigen können dazu auch auf dem Amt vorsprechen. Das Sozialamt wird dann noch weitere Unterlagen benötigen. Ferner wird die Bearbeitung voraussichtlich einige Zeit in Anspruch nehmen. Dies ist letztlich für Sie unschädlich, da die Gewährung von Sozialhilfe ab dem Zeitpunkt erfolgt, ab dem das Sozialamt informiert war. Wird das Sozialamt aber nicht rechtzeitig informiert, können aus der verspäteten Mitteilung erhebliche finanzielle Einbußen folgen.

Unterhaltsprüfung: Sobald für Sie Sozialhilfe gewährt wird, gehen Unterhaltsansprüche kraft Gesetzes nach § 94 SGB XII auf den Sozialhilfeträger über. Der Übergang findet jedoch nur statt, wenn das Brutto-Jahreseinkommen der Angehörigen (in der Regel der Kinder) über 100.000,00 € liegt. Für diesen Fall wird geprüft, inwieweit die Kinder in der Lage sind, aus ihrem Einkommen und Vermögen Unterhaltszahlungen zur Deckung der entstehenden Sozialhilfaufwendungen zu leisten. Im Rahmen der Unterhaltsüberprüfung werden Selbstbehalte nach der Düsseldorfer Tabelle von zurzeit 1.800,00 € monatlich (Alleinstehende) bzw. 3.240,00 € monatlich (Ehepaare) eingeräumt. Auch bei der Prüfung von Unterhaltsansprüchen aus Vermögen werden sehr hohe Freibeträge berücksichtigt. Ein vom Unterhaltspflichtigen und Angehörigen selbst genutztes Haus ist in jedem Fall im Rahmen der Unterhaltsüberprüfung geschütztes Vermögen.

Unterhaltsüberprüfungen werden nur bei einer Sozialhilfegewährung vorgenommen.

Prüfung sonstiger Ansprüche: Neben der Prüfung von Unterhaltsansprüchen sind bei einer Pflegegeld- und/oder Sozialhilfegewährung weitere vorrangige Ansprüche nach § 93 SGB XII zu überprüfen und ggf. überzuleiten. Dabei handelt es sich insbesondere um folgende Ansprüche:

- vertragliche Ansprüche (z. B. Wohnrecht, freie Beköstigung, Hege und Pflege)
 - Herausgabeansprüche nach § 528 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) (z. B. Schenkungen, Hausübertragungen)
 - Ansprüche gegen private Versicherungen (z. B. Unfall- und Haftpflichtversicherungen)
- Entsprechende Ansprüche können ggf. auch zu einer Ablehnung der Anträge führen.

Informationspflicht: Sofern Pflegegeld und/oder Sozialhilfe gewährt wird, sind Sie, Ihre Betreuer, Angehörige sowie die Einrichtungen verpflichtet, dem Sozialhilfeträger alle Änderungen anzugeben, die für die Leistungsgewährung wichtig sind. Dies sind insbesondere:

- jede Einkommens- und Vermögensänderung (Vermögen nur, wenn es die Vermögensfrei grenze übersteigt!)
- Mitteilung über einen beantragten höheren Pflegegrad
- Änderung des Pflegegrades - Beendigung des Heimaufenthaltes aufgrund von Verlassen der Einrichtung (Heimwechsel/ Rückkehr nach Hause) oder Tod der/des Hilfeempfängers/in Vorübergehende Abwesenheitszeiten (z. B. Krankenhaus, Urlaub)
- Unterhaltsverpflichtete sind ebenfalls verpflichtet, jede Änderung in den wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen mitzuteilen.

Wohngeld: Bewohnerinnen/Bewohner einer stationären Pflegeeinrichtung können wohngeldberechtigt sein, wenn sie dauerhaft in der Einrichtung wohnen, über ein geringes Einkommen verfügen und wenn ihr verwertbares Vermögen 60.000,- Euro nicht überschreitet. Vor diesem Hintergrund empfiehlt es sich, den Anspruch auf Wohngeld zu prüfen. Ein etwaiger Antrag ist bei der örtlich zuständigen Wohngeldbehörde zu stellen.

Allgemeine Hinweise: Dieses Informationsblatt wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Alle Angaben sind nach bestem Wissen und Gewissen unter Berücksichtigung der geltenden Rechts- und Gesetzeslage erarbeitet und geprüft. Es wird jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität übernommen.

Wenn Sie Fragen haben, wenden Sie sich bitte an den zuständigen Sozialhilfeträger, der gesetzlich verpflichtet ist, Sie zu beraten.

Fernseher

Wir bieten unseren Bewohnern in jedem Bewohnerzimmer einen **DVBC-Anschluss** für einen Fernseher an.

In unseren festen Kurzzeitpflegezimmern, die nur für Kurzzeitpflegen buchbar sind, sind Fernseher vorhanden.

Telefon & Internet

Jedes Zimmer unseres Hauses verfügt über einen Telefonanschluss der von der Pro Service GmbH bereitgestellt und gewartet wird. Der Telefonanschluss ist für Sie kostenlos, sodass sie Ihre Angehörigen jederzeit anrufen können oder von Ihnen angerufen werden können.

In unserer Einrichtung können Sie über einen kostenfreien WLAN-Zugang auch im Internet surfen oder z.B. ihre persönlichen Streaming-Dienste nutzen

Angebote & Termine & Feste

Unsere Bewohner können an unterschiedlichen Angeboten die regelmäßig in unserem Haus stattfinden teilnehmen. Die Angebote werden sowohl von Mitarbeitern des Hauses angeboten, als auch von externen Personen die zu diesem Anlass in unser Haus kommen (z.B. Dart, Kegeln, Tanzen mit Peter Wolff, Künstlerwoche mit H.Schmidt oder Singen mit Familie Kosakewitch). Zu den unterschiedlichen Anlässen im christlichen Kalenderjahr, bieten wir besondere Feiern Gottesdienste für unsere Bewohner an (z.B. Ostern, Pfingsten, Erntedank, Totensonntag, Weihnachten). Zusätzlich feiern wir einmal im Jahr ein großes Sommerfest.

Angehörigenarbeit

Zwei Mal im Jahr bieten wir auch den Angehörigen unserer Bewohner einen Angehörigenabend an; An dem wir entweder zu Fachvorsthemen oder aktuellen Veränderungen im Haus oder im Bereich der Altenhilfe informieren.

Zimmerschlüssel

Jeder Bewohner bekommt - wenn er das wünscht - einen Zimmerschlüssel für sein Bewohnerzimmer. Selbst wenn der Schlüssel von innen steckt kann jeder Mitarbeiter das Zimmer von außen aufschließen z.B. wenn ein Notfall es erfordert.

(Wertfach-)Schrank-Schlüssel

Im Kleiderschrank befindet sich ein Fach das mit einem Schlüssel abschließbar ist.

Das Fach ist KEIN gesicherter Safe. Es ist eine festgeschraubte Spanplatte mit Schloss. Wir empfehlen ausdrücklich KEINE besonderen Wertsachen dort zu verwahren. Verluste die einen Wert von 100€ übersteigen sind nicht versichert.

Heizdecken / Wärmflaschen / Körnerkissen

Mit zunehmendem Alter verändert sich das Wärmeempfinden auf natürliche Weise. Das führt dazu, dass Personen erst zu spät oder gar nicht bemerken, wenn sie sich verbrennen. Deshalb empfehlen wir auf Heizdecken, Wärmflaschen und Körnerkissen zu verzichten. Insbesondere Heizdecken stellen zudem eine enorme Brandgefahr da und sind aus diesem Grund in unserem Haus nicht erlaubt. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Eigene Gestaltungsmöglichkeiten

Jeder Bewohner der in unserm Haus einzieht darf seine **eigenen Möbel** mitbringen und sein Zimmer individuell gestalten. Auch Bilder oder Fernseher dürfen an den Wänden angebracht werden.

Nicht nur die Gäste unserer Bewohner sind in unserem Haus willkommen, auch **Haustiere** dürfen zu uns mitkommen und sogar bei uns mit einziehen. Sprechen Sie uns hierauf bei Bedarf bitte gezielt an.

Foyer

Unser Foyer kann als Veranstaltungsraum (z.B. für Geburtstagsfeiern der Bewohner) genutzt werden. Wir freuen uns über eine kleine Spende.

Wir stellen die Räumlichkeiten sowie Tische, Stühle, Geschirr und Tee-Küche zur Verfügung. Von den Nutzern erwarten wir, dass Deko, Kaffee & Kuchen etc. selbst mitgebracht werden und die Räumlichkeiten anschließend gereinigt werden.

Buchen kann man das Foyer eine Woche im Voraus, sofern es noch nicht ausgebucht ist. An Feiertagen kann nicht garantiert werden ob eine Buchung möglich ist.

Sie können die Räumlichkeiten bei Frau Bollweg (05261-66907-0) oder Frau Brühöfener (05261-66907-11) buchen.

1.5 Leistungsverzeichnis

1. Einleitung

Dieses Leistungsverzeichnis ist eine Anlage und damit Bestandteil des Heimvertrages. Inwieweit die Leistungen für einzelne Bewohnerinnen oder Bewohner erbracht werden, hängt von der Pflegestufe, dem individuellen Hilfebedarf und dem Wunsch ab.

2. Unterkunft und Verpflegung

2.1 Raumpflege

Die Sauberkeit ist ein wichtiger Aspekt in unserer Einrichtung. Die Unterhaltsreinigung der Bewohnerzimmer, der Fenster, der Gemeinschaftsräume und der öffentlichen Flächen erfolgt durch eine Fremdfirma. Die Sichtreinigung in den Wohnungen wird durch die hauseigenen Mitarbeiter durchgeführt. Gereinigt wird mit zeitgemäßen Geräten und Reinigungssystemen. Die Reinigungsmittel entsprechen den hygienischen Anforderungen unserer Einrichtung und werden unter ökonomischen und ökologischen Gesichtspunkten ausgewählt und angewendet.

Gerade im Bereich der Reinigung sind umwelt- und gesundheitsverträgliche Produkte sehr wichtig. Durch ständige Beratung und Fortbildung versuchen wir diesem Anspruch gerecht zu werden.

Gereinigt wird nach festgelegten Reinigungsplänen.

Der zeitliche Ablauf ist auf die Bedürfnisse der Bewohner abgestimmt und mit den einzelnen Bereichen festgelegt.

Jederzeit kann der Bewohner auf Wunsch bei der eigenständigen Reinigung unterstützt werden. Wünsche werden berücksichtigt.

Der Reinigungszyklus ist Bestandteil des Leistungsverzeichnisses der Fremdfirma.

Auszug aus dem Leistungsverzeichnis der Fremdfirma:

| Raumgruppe | Intervall |
|--------------------|-------------------|
| Bewohnerzimmer | 2 Mal wöchentlich |
| Bewohnernasszellen | 5 Mal wöchentlich |
| Wohnzimmer | 3 Mal wöchentlich |
| Wohnküche | 3 Mal wöchentlich |

Stand: 01.01.2015

2.2 Wäscheversorgung

Die Wäscheversorgung beinhaltet die Reinigung und Pflege der Hauswäsche. Ebenso die Bewohnerwäsche, die maschinell waschbar und für den Trockner geeignet ist und keiner chemischen Reinigung bedarf. Dieses geschieht nach festgelegtem Sammel- und Sortiersystem. Die Reinigung der Bewohnerwäsche erfolgt in der

erstellt: 10.08.2021 Christian Diermayer | Hausleitung

geprüft: 15.08.2021 Claudia Schrader | Ref. Pflege/QM

freigegeben: 15.08.2021 Elisabeth Klennert | rGL

Region Lippe

(620) Ev. Altenzentrum am Schloss, Lemgo

jeweiligen Wohnung des Bewohners. Die Hauswäsche wird extern gereinigt. Die Reinigung und Pflege wird unter Berücksichtigung der Hygienevorschriften und mit ökologischen Waschmitteln durchgeführt.

Die Einrichtung stellt allen Bewohnern Bettwäsche, Handtücher, Waschhandtücher, Badetücher und Betteninletts in ausreichender Zahl zur Verfügung. Das Mitbringen eigener Wäsche ist ausdrücklich gewünscht. Die persönliche Wäsche wird von uns mit Namensschildern versehen. Nur für von uns gezeichnete Wäsche kann von uns eine Haftung übernommen werden.

Der Wechsel und die Reinigung erfolgt regelmäßig und entsprechend dem Bedarf und Wunsch des Bewohners.

Es ist ausdrücklich gewünscht, dass sich Bewohner an der Wäschepflege beteiligen.

Bei dem Ersatz von Wäschestücken gilt generell:

Bevor wir Wäsche durch Geldleistungen ersetzen, wird gemeinsam mit dem Bewohner oder dem Angehörigen geprüft, ob sich ein geeignetes Ersatzwäschestück im Wäschefundus befindet.

Wäsche wird nur ersetzt, wenn sie ein bestimmtes Alter nicht überschritten hat (siehe anhängende Tabelle)

Tabelle: Ersatzleistungen bei beschädigter oder verlorener Wäsche

| Wäsche Art | Ersatzleistung in Euro |
|------------------|------------------------|
| Jacke | 50,- |
| Kleid | 40,- |
| Hose | 35,- |
| Rock | 35,- |
| Pullover | 30,- |
| Bluse | 30,- |
| Oberhemd | 30,- |
| Nachthemd/Pyjama | 25,- |
| T-Shirt | 15,- |
| Jogginghose | 20,- |
| Joggingjacke | 20,- |
| Schal | 5,- |
| Mütze | 5,- |
| Unterhemd | 5,- |
| Slip | 5,- |

Stand 22.06.2017 // A. Bachmann, HWL

erstellt: 10.08.2021 Christian Diermayer | Hausleitung
 geprüft: 15.08.2021 Claudia Schrader | Ref. Pflege/QM
 freigegeben: 15.08.2021 Elisabeth Klennert | rGL

Region Lippe

(620) Ev. Altenzentrum am Schloss, Lemgo

2.3 Essen und Trinken

Wir bieten eine seniorengerechte und gesunde Ernährung unter Berücksichtigung von saisonbezogenen Produkten. Soweit notwendig bieten wir unseren Bewohnern hochkalorische Kost an. Frühstücksangebot

Verschiedene Brot- und Brötchensorten

Verschiedene Wurst- und Käsesorten

Marmelade und Diätmarmelade

Frisches Obst und Dunstobst,

Joghurt, Quark

Butter und Margarine

Verschiedene Breisorten (Grieß-, Pudding- oder Haferflockensuppe)

Getränke, Kaffee, Tee, Milch, Buttermilch, Mineralwasser, Saft

Abendbrot

Verschiedene Brot- und Brötchensorten

Verschiedene Wurst- und Käsesorten

Butter und Margarine

Verschiedene Breisorten (Grieß-, Pudding- oder Haferflockensuppe)

Getränke, Tee, Milch, Buttermilch, Mineralwasser,

Verschiedene Beilagen, mal warm und mal kalt

Mittagessen

In Kooperation mit der Johanneswerk Catering GmbH bieten wir eine seniorengerechte und gesunde Ernährung unter Berücksichtigung saisonbezogener Produkte im Cook & Chill verfahren an. Die bei uns Lebenden Menschen können sich wöchentlich das Wunschmenü auswählen. Das Speisenangebot wird entsprechend dem Bedarf, Wünschen oder fachlichen Anforderungen der Bewohner auch in konsistenzoptimierter Form bis hin zu passierter Kost angeboten. Bewohner können jederzeit selber entscheiden, wann und wo sie essen möchten. Die Einnahme des Mittagessens kann im Rahmen bestimmter Zeitkorridore frei gewählt werden.

Die Einhaltung der Zwischenmahlzeit wird auch nachts in Zusammenarbeit mit den Pflegemitarbeitern gewährleistet. Dieses gilt auch für die Bereitstellung von Kalt- und Heißgetränken und alkoholischen oder alkoholfreien Getränken.

Es werden am Tag 6 Mahlzeiten angeboten.

Wir gewährleisten die Einhaltung verordneter Sonderkostformen. Hierfür erstellen wir einen Ernährungsplan in Zusammenarbeit mit der Pflege und der Hauswirtschaft.

Jede Wohnung verfügt über einen eigenen Bewohnerkühlschrank. Lebensmittel in diesem Kühlschrank sind für jeden Bewohner frei zugänglich und dürfen jederzeit verzehrt werden.

erstellt: 10.08.2021 Christian Diermayer | Hausleitung
geprüft: 15.08.2021 Claudia Schrader | Ref. Pflege/QM
freigegeben: 15.08.2021 Elisabeth Klennert | rGL

Region Lippe

(620) Ev. Altenzentrum am Schloss, Lemgo

2.4 Haustechnik

Der Aufgabenbereich der Haustechnik umfasst die Pflege und Wartung der Gebäude und des Geländes.

Die von dem Bewohner eingebrachten elektrischen Geräte unterliegen der regelmäßigen Prüfpflicht. Auf Wunsch organisieren wir die regelmäßige Wartung durch einen Drittanbieter. Die Haustechnik ist über die Wohnbereichsleitung oder Hauswirtschaftsleitung zu erreichen.

2.5 Internet und TV

Unseren Bewohnern und Angehörigen steht im ganzen Haus kostenloses Internet über WLAN zur Verfügung. Das Passwort erhalten Sie mit den Aufnahmeunterlagen.

Ihr selbst mitgebrachten TV schließen wir kostenlos für Sie an.

3. Pflegeleistungen

Dem Bewohner und/oder seinen Angehörigen wird die Möglichkeit geboten, sich an der Pflegeplanung zu beteiligen. Die Pflegeleistungen werden in der Pflegedokumentation dokumentiert. Der Bewohner hat das Recht zur Einsichtnahme in die Pflegedokumentation. Die Maßnahmenplanung mit den beschriebenen Pflegeleistungen werden in regelmäßigen Abständen überprüft und bei Bedarf aktualisiert.

Es wird nach einem Bezugspflegesystem gearbeitet. Somit ist für jeden Bewohner eine Bezugspflegefachkraft als erster Ansprechpartner für die Belange des Bewohners zuständig. In jedem Bewohnerzimmer gibt es einen Aushang, auf dem die Zuordnung der Bezugspflegefachkraft erkennbar ist.

Für die Durchführung pflegerischer Leistungen ist die Perspektive des Bewohners und/oder seiner Angehörigen der Ausgangspunkt einer fachlich orientierten Einschätzung der Pflege- und Betreuungssituation. Festgehalten wird dies – nach dem Strukturmodell - in der Strukturierten Informationssammlung (SIS), aus der sich die Maßnahmen ableiten. Diese richten sich nach relevanten Aktivitäten und Lebensbereichen, in denen oftmals bei bestehender Pflegebedürftigkeit, ein Unterstützungsbedarf nach folgenden Kriterien besteht:

- **Kognitive und kommunikative Fähigkeiten:**

Pflegende erfassen die zeitliche, persönliche und örtliche Orientierung sowie Interaktionen des Bewohners und unterstützen ihn individuell und situationsgerecht. In diesem Zusammenhang wird auch ermittelt, ob für den Bewohner Risiken und Gefahren oder auch herausfordernde Verhaltensweisen vorliegen, für die individuelle Maßnahmen erforderlich sind. Dabei werden immer Handlungs- und Gestaltungsräume des Bewohners, seine Fähigkeiten und Gewohnheiten einbezogen und um fachliche Erfordernisse ergänzt.

- **Mobilität und Beweglichkeit**

Die freie und selbstständige Beweglichkeit des Bewohners innerhalb und außerhalb des Wohnbereichs bzw. des Hauses wird individuell und situationsgerecht ermittelt. Bei fehlenden Fähigkeiten geben Pflegende die individuell notwendige Unterstützung.

erstellt: 10.08.2021 Christian Diermayer | Hausleitung

geprüft: 15.08.2021 Claudia Schrader | Ref. Pflege/QM

freigegeben: 15.08.2021 Elisabeth Klennert | rGL

Region Lippe

(620) Ev. Altenzentrum am Schloss, Lemgo

- **Krankheitsbezogene Anforderungen und Belastungen**

Die gesundheitliche Situation, die Einschränkungen, Belastungen des Bewohners und die Folgen für den pflegerischen Unterstützungsbedarf werden erfasst und individuell erforderliche Maßnahmen aufgenommen. Dies umfasst auch die Durchführung ärztlicher Therapien und Überwachung von Vitalparametern nach Verordnung des Arztes in Art und Häufigkeit.

- **Selbstversorgung**

Je nach ermittelter Ausprägung der Selbstständigkeit des Bewohners, unterstützen Pflegende bei der Körperpflege, beim Ausscheiden, beim An- und Auskleiden und beim Essen und Trinken. Die Grundlage der individuellen Maßnahmen bilden hierfür vorliegende biografische Bezüge unter Einbeziehung von Gewohnheiten und der Selbstbestimmung des Bewohners. Dabei gilt das Ziel, die Unterstützung zur größtmöglichen Selbstständigkeit des Bewohners.

- **Leben in sozialen Beziehungen**

Der Bewohner erhält unter Berücksichtigung seiner Fähigkeiten und an seiner Biografie orientiert die erforderliche Unterstützung, um an individuell gewünschten Betreuungsangeboten im Haus teilzunehmen. Aktivitäten im außerhäuslichen Bereich werden situationsgerecht erfasst und es wird ermittelt, wer den Bewohner aus dem privaten Umfeld ggf. dabei unterstützt.

- **Wohnen und Häuslichkeit**

Bedürfnisse und Bedarfe im Hinblick auf das Wohnen und die Häuslichkeit sowie die Möglichkeiten der Umsetzung in einer stationären Einrichtung werden individuell und situationsgerecht erfasst, beschrieben und möglichst ggf. mit Unterstützung Angehöriger, realisiert.

3.1 Mitarbeit bei ärztlicher Diagnostik und Therapie (Behandlungspflege)

Die Pflegekräfte wirken im Rahmen der Behandlungspflege bei der ärztlichen Diagnostik und Therapie der behandelnden Ärzte mit. Sie unterstützen die Ziele ärztlicher Behandlung durch pflegerische Maßnahmen und führen ärztlich veranlasste und verordnete Maßnahmen der medizinischen Behandlungspflege durch. Es besteht die freie Arztwahl. Die Einrichtung ist dem Bewohner auf Wunsch bei der Vermittlung ärztlicher Hilfe behilflich.

Die Einrichtung unterstützt die Bewohner bei der Beantragung individueller Hilfsmittel wie z.B. Rollstühle oder Gehwagen bei der zuständigen Krankenkasse.

Liegt eine ärztliche Bescheinigung für Inkontinenzmaterial vor, übernimmt die Einrichtung dessen Bestellung sowie die Abrechnung mit der Krankenkasse.

erstellt: 10.08.2021 Christian Diermayer | Hausleitung
geprüft: 15.08.2021 Claudia Schrader | Ref. Pflege/QM
freigegeben: 15.08.2021 Elisabeth Klennert | rGL

Region Lippe

(620) Ev. Altenzentrum am Schloss, Lemgo

3.2 Soziale Betreuung

Für Bewohner mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf stehen zusätzliche Betreuungsangebote an 6 Tagen die Woche zur Verfügung.

Zur sozialen Betreuung gehört die Beratung von Interessenten und Ihren Angehörigen vor dem Einzug in die Einrichtung. Während der Einzugsphase werden die neuen Bewohner durch Gespräche und Informationen begleitet.

Der Bewohner erhält Hilfestellungen bei der Orientierung in der neuen Umgebung und Unterstützung beim Kennenlernen der Einrichtung und ihrer Bewohner. Die Einrichtung informiert über notwendige administrative Tätigkeiten und leistet bei Bedarf entsprechende Hilfestellung.

Nach 4-6 Wochen wird ein Integrationsgespräch geführt, um die Einzugsphase zu reflektieren und weitere Wünsche aufzunehmen.

Die Einrichtung bietet die Möglichkeit zur Teilnahme an Gottesdiensten, Festen und Feiern im Haus.

Die wohnungsübergreifenden Angebote richten sich nach den Wünschen und Bedürfnissen der Bewohner.

4. Geistliches Leben und Seelsorge

Entsprechend unserem Selbstverständnis als kirchlich–diakonische Einrichtung finden regelmäßig Gottesdienste und Andachten statt. Alle Bewohner mit ihren Angehörigen sind eingeladen, am geistlichen Leben der Hausgemeinschaft teilzunehmen. Durch Zusammenarbeit mit der Kirchengemeinde besteht die Möglichkeit zu seelsorgerischen Gesprächen und entsprechender Begleitung, vor allem auch in Krisensituationen. Die Freiheit des Glaubens des einzelnen Bewohners bleibt von diesen Angeboten unangetastet. Zur Seelsorgearbeit gehören auch regelmäßige religiöse Angebote wie Gottesdienste, Sterbebegleitung, religiöse Gesprächskreise und Einzelgespräche. Religiöse und kulturelle Traditionen werden in der Pflegeplanung berücksichtigt.

5. Verwaltung

Die Bewohner und Angehörigen erhalten allgemeine Unterstützung bei Kontakt zu Leistungsträgern und Antragsstellungen.

Der Sozialdienst unserer Einrichtung ist ihnen hierbei gerne behilflich.

5.1 Bewohnerverwahrgeldkonto

Kostenlos bieten wir den Bewohnern ein Verwahrgeldkonto an. Bewohner und Angehörige haben die Möglichkeit in der Verwaltung Ein- und Auszahlungen vorzunehmen. Über das Konto können auch Rechnungen im Auftrag des Bewohners beglichen werden.

Zu dem kostenlosen Service gehört weiterhin:

- Alle Einnahmen und Ausgaben werden EDV-gestützt, gegen Vorlage gültiger Belege gebucht und numerisch fortlaufend abgeheftet und archiviert.
- Der Kontostand darf 250,- € nicht übersteigen.
- Der Barbetrag wird monatlich ausgezahlt bzw. gemäß Vereinbarung auf entsprechende Konten überwiesen. Geldanforderungen erfolgen nach Bedarf.

erstellt: 10.08.2021 Christian Diermayer | Hausleitung

geprüft: 15.08.2021 Claudia Schrader | Ref. Pflege/QM

freigegeben: 15.08.2021 Elisabeth Klennert | rGL

Region Lippe

(620) Ev. Altenzentrum am Schloss, Lemgo

- Zu Beginn eines jeden Jahres (spätestens bis 31.1.) werden Kontoausdrucke des vergangenen Jahres erstellt. Der Ausdruck enthält sämtliche Einnahmen und Ausgaben und wird an die Bewohner bzw. deren Betreuer, Angehörige mit der Bitte um Entlastung geschickt.
- Bei bestehender Betreuung in finanziellen Angelegenheiten benötigen wir eine schriftliche Vollmacht zur Auszahlung von Eigengeldern an Bewohner, Angehörige etc.
- Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses erfolgt unverzüglich die Abrechnung mit den zuständigen Personen und Behörden.

erstellt: 10.08.2021 Christian Diermayer | Hausleitung
geprüft: 15.08.2021 Claudia Schrader | Ref. Pflege/QM
freigegeben: 15.08.2021 Elisabeth Klennert | rGL

Kurzzeitpflege bei fehlender Pflegebedürftigkeit nach § 39c SGB V

Preisliste

| Einrichtung | Ev. Altenzentrum am Schloss |
|--|-----------------------------|
| | €/Tag |
| Anteil Krankenkasse | |
| Pflegebedingte Kosten | 135,36 € |
| Anteil Selbstzahler | |
| Vergütungszuschlag Ausbildungsumlage | 4,33 € |
| Hotelpauschale Unterkunft | 27,87 € |
| Hotelpauschale Verpflegung | 21,45 € |
| | |
| Betriebskosten (im Einzelzimmer Einfach) | 0,00 € |
| Betriebskosten (im Einzelzimmer Standard) | 19,41 € |
| Betriebskosten (im Einzelzimmer Komfort) | 0,00 € |
| Betriebskosten (im Doppelzimmer) | 0,00 € |
| | |
| Entgelt täglich 1 | 0,00 € |
| Entgelt täglich 2 | 208,42 € |
| Entgelt täglich 3 | 0,00 € |
| Entgelt täglich 4 | 0,00 € |

Kostenübernahme der Krankenkasse maximal/Jahr: 1.774,00 €

Berechnungsbeispiele:

Entgelt täglich 1 = Pflegebedingte Kosten + Vergütungszuschlag Ausbildungsumlage + Hotelpauschale Unterkunft + Hotelpauschale Verpflegung + Betriebskosten (im Einzelzimmer Einfach)

Entgelt täglich 2 = Pflegebedingte Kosten + Vergütungszuschlag Ausbildungsumlage + Hotelpauschale Unterkunft + Hotelpauschale Verpflegung + Betriebskosten (im Einzelzimmer Standard)

Stand der Informationen 18. April 2024

Kurzzeitpflege Preisliste

Hier finden Sie die aktuellen Pflegesätze für die Einrichtung Ev. Altenzentrum am Schloss. Berechnet werden die taggenauen Kosten.

| Leistung | Pflegegrad 2 | Pflegegrad 3 | Pflegegrad 4 | Pflegegrad 5 |
|---|---------------------|---------------------|---------------------|---------------------|
| pflegebedingte Kosten | 135,36 € | | | |
| Vergütungszuschlag Ausbildungsumlage | 4,33 € | | | |
| Unterkunft | 27,87 € | | | |
| Verpflegung | 21,45 € | | | |
| Investitionskosten Einzelzimmer Einfach (EZE)* | 0,00 € | | | |
| Investitionskosten Einzelzimmer Standard (EZS)* | 19,41 € | | | |
| Investitionskosten Einzelzimmer Komfort (EZK)* | 0,00 € | | | |
| Investitionskosten Doppelzimmer (DZ)* | 0,00 € | | | |
| Leistungsentgelt EZE tgl. | 0,00 € | | | |
| Leistungsentgelt EZS tgl. | 208,42 € | | | |
| Leistungsentgelt EZK tgl. | 0,00 € | | | |
| Leistungsentgelt DZ tgl. | 0,00 € | | | |
| Leistungen der Pflegekasse bei der Kurzzeitpflege: | Pflegegrad 2 | Pflegegrad 3 | Pflegegrad 4 | Pflegegrad 5 |
| pro Kalenderjahr für max. 56 Tage | 1.774,00 € | 1.774,00 € | 1.774,00 € | 1.774,00 € |

Für Personen, die ihren gemeldeten Wohnsitz in NRW haben, übernimmt in der Regel das Land NRW bzw. die jeweilig zuständige Kommune die Investitionskosten

Die pflegebedingten Kosten und die Ausbildungsumlage übernimmt bei bestehendem Anspruch Ihre Pflegekasse für maximal 1.774,00 € bzw. maximal 56 Tage.

Berechnungsgrundlage für die Tage bei vollem Anspruch im Pflegegrad 4

1.774,00 € Pflegekassenbudget für max. 56 Tage im Jahr

135,36 € + 4,33 € = 139,69 € pro Tag
 Pflegebedingte Kosten + Vergütungszuschlag Ausbildungsumlage = Kosten pro Tag

1.774,00 € : 139,69 € = 12,7 Tage

*Für die o.g. Berechnungsgrundlage zahlen Sie, unter der Voraussetzung, dass die Investitionskosten¹ in voller Höhe vom Land NRW getragen werden **nur** die Unterkunft und Verpflegung.

Für ergänzende Entlastungs- /Betreuungsleistungen steht Ihnen monatlich ein Betrag von bis zu 125 Euro pro Monat zur Verfügung.

Unter anderem kann dieser Betrag für die Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie Investitionskosten der Kurzzeitpflege eingesetzt werden.

| | Pflegegrad 2 | Pflegegrad 3 | Pflegegrad 4 | Pflegegrad 5 |
|--------------------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| Tage bei vollem Anspruch | 12,7 | 12,7 | 12,7 | 12,7 |

Stand der Informationen 18. April 2024

¹ Bei Rückfragen zur Aktualität bzw. Bestätigung der Investitionskosten stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Vollstationär – Preisliste (gesetzlich Versicherte)

Hier finden Sie die aktuellen Pflegesätze für die Einrichtung Ev. Altenzentrum am Schloss. Berechnet werden die monatlichen Entgelte auf Basis eines Durchschnittswertes von 30,42 Tagen

| Leistung | Pflegegrad 2 | Pflegegrad 3 | Pflegegrad 4 | Pflegegrad 5 |
|---|---------------------|---------------------|---------------------|---------------------|
| pflegebedingte Kosten | 2.277,85 € | 2.769,74 € | 3.282,93 € | 3.512,90 € |
| Vergütungszuschlag Ausbildungsumlage | 131,72 € | 131,72 € | 131,72 € | 131,72 € |
| Unterkunft | 741,34 € | 741,34 € | 741,34 € | 741,34 € |
| Verpflegung | 570,68 € | 570,68 € | 570,68 € | 570,68 € |
| Investitionskosten Einzelzimmer Einfach (EZE)* | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| Investitionskosten Einzelzimmer Standard (EZS)* | 590,45 € | 590,45 € | 590,45 € | 590,45 € |
| Investitionskosten Einzelzimmer Komfort (EZK)* | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| Investitionskosten Doppelzimmer (DZ)* | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| Summe Leistungsentgelt EZE monatl. (x30,42 Tage) | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| Summe Leistungsentgelt EZS monatl. (x30,42 Tage) | 4.312,04 € | 4.803,93 € | 5.317,12 € | 5.547,09 € |
| Summe Leistungsentgelt EZK monatl. (x30,42 Tage) | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| Summe Leistungsentgelt DZ monatl. (x30,42 Tage) | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| | | | | |
| | Pflegegrad 2 | Pflegegrad 3 | Pflegegrad 4 | Pflegegrad 5 |
| Monatliche Leistungen der Pflegekasse bei vollstationärer Versorgung: | 770,00 € | 1.262,00 € | 1.775,00 € | 2.005,00 € |
| Verbleibender Rechnungsbetrag EZE | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| Verbleibender Rechnungsbetrag EZS | 3.542,04 € | 3.541,93 € | 3.542,12 € | 3.542,09 € |
| Verbleibender Rechnungsbetrag EZK | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| Verbleibender Rechnungsbetrag DZ | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |

Hinweise

Einrichtungseinheitlicher Eigenanteil:

Für die Pflegegrade 2 bis 5 gilt in der Einrichtung ein einheitlicher Eigenanteil für den pflegebedingten Aufwand in der vollstationären Pflege (pflegebedingter Aufwand abzgl. Leistungen der Pflegekasse).

Dieser beträgt 1.639,58 € (inkl. Vergütungszuschlag gem. § 28 (2) PflBG).

Gestaffelt nach der Bezugsdauer der Leistungsbezüge (Pflegeversicherungsleistung gem. § 43 SGB XI), die anhand der bisherigen Verweildauer in einer Pflegeeinrichtung berechnet wird, erfolgt ein Rabatt. Bedingt durch Rundungsdifferenzen bei den einzelnen Pflegegraden können die Werte auf den Rechnungen um ein paar Cent abweichen:

| Bezugsdauer von Leistungsbezügen gem. § 43 SGB XI | Rabatt 2024 | Rabatt PG 2 - 5 | |
|--|-------------|-----------------|------------|
| | | täglich | monatlich |
| bis einschl. 12 Monaten Verweildauer | 15% | 8,08 € | 245,94 € |
| Mehr als 12 Monaten Verweildauer | 30% | 16,17 € | 491,87 € |
| Mehr als 24 Monate Verweildauer | 50% | 26,95 € | 819,79 € |
| Mehr als 36 Monate Verweildauer | 75% | 40,42 € | 1.229,69 € |

Sondennahrung:

Für Bewohner, die ausschließlich Sondennahrung erhalten, reduziert sich der Beitrag Verpflegung um ein Drittel

Pflegewohnungsgeld:

Vielleicht haben Sie auch einen Anspruch auf Pflegewohnungsgeld? Besteht ein Anspruch z. B. in voller Höhe kann sich der Eigenanteil in Höhe der Investitionskosten reduzieren.

Wir beraten Sie gerne. Bitte sprechen Sie uns an.

*Bei Rückfragen zur Aktualität bzw. Bestätigung der Investitionskosten stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Stand der Informationen 18. April 2024

Vollstationär – Preisliste (Privatversicherte)

Hier finden Sie die aktuellen Pflegesätze für die Einrichtung Ev. Altenzentrum am Schloss. Berechnet werden die monatlichen Entgelte auf Basis eines Durchschnittswertes von 30,42 Tagen

| Leistung | Pflegegrad 2 | Pflegegrad 3 | Pflegegrad 4 | Pflegegrad 5 |
|---|---------------------|---------------------|---------------------|---------------------|
| pflegebedingte Kosten | 2.277,85 € | 2.769,74 € | 3.282,93 € | 3.512,90 € |
| Vergütungszuschlag Ausbildungsumlage | 131,72 € | 131,72 € | 131,72 € | 131,72 € |
| Unterkunft | 741,34 € | 741,34 € | 741,34 € | 741,34 € |
| Verpflegung | 570,68 € | 570,68 € | 570,68 € | 570,68 € |
| Investitionskosten Einzelzimmer Einfach (EZE)* | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| Investitionskosten Einzelzimmer Standard (EZS)* | 590,45 € | 590,45 € | 590,45 € | 590,45 € |
| Investitionskosten Einzelzimmer Komfort (EZK)* | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| Investitionskosten Doppelzimmer (DZ)* | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| Summe Leistungsentgelt EZE monatl. (x30,42 Tage) | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| Summe Leistungsentgelt EZS monatl. (x30,42 Tage) | 4.312,04 € | 4.803,93 € | 5.317,12 € | 5.547,09 € |
| Summe Leistungsentgelt EZK monatl. (x30,42 Tage) | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| Summe Leistungsentgelt DZ monatl. (x30,42 Tage) | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| | Pflegegrad 2 | Pflegegrad 3 | Pflegegrad 4 | Pflegegrad 5 |
| Monatliche Leistungen der Pflegekasse bei vollstationärer Versorgung: | 770,00 € | 1.262,00 € | 1.775,00 € | 2.005,00 € |
| Verbleibender Rechnungsbetrag EZE | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| Verbleibender Rechnungsbetrag EZS | 3.542,04 € | 3.541,93 € | 3.542,12 € | 3.542,09 € |
| Verbleibender Rechnungsbetrag EZK | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| Verbleibender Rechnungsbetrag DZ | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |

Nachrichtlich für Privatzahler:

| | | | | |
|---|--|--|--|--|
| Vergütungszuschlag nach §§ 84 f. SGB XI | | | | |
|---|--|--|--|--|

Hinweise

Einrichtungseinheitlicher Eigenanteil:

Für die Pflegegrade 2 bis 5 gilt in der Einrichtung ein einheitlicher Eigenanteil für den pflegebedingten Aufwand in der vollstationären Pflege (pflegebedingter Aufwand abzgl. Leistungen der Pflegekasse).

Dieser beträgt 1.639,58 € (inkl. Vergütungszuschlag gem. § 28 (2) PflBG).

Gestaffelt nach der Bezugsdauer der Leistungsbezüge (Pflegeversicherungsleistung gem. § 43 SGB XI), die anhand der bisherigen Verweildauer in einer Pflegeeinrichtung berechnet wird, erfolgt ein Rabatt. Bedingt durch Rundungsdifferenzen bei den einzelnen Pflegegraden können die Werte auf den Rechnungen um ein paar Cent abweichen:

| Bezugsdauer von Leistungsbezügen gem. § 43 SGB XI | Rabatt 2024 | Rabatt PG 2 - 5 | |
|--|-------------|-----------------|------------|
| | | täglich | monatlich |
| bis einschl.12 Monaten Verweildauer | 15% | 8,08 € | 245,94 € |
| Mehr als 12 Monaten Verweildauer | 30% | 16,17 € | 491,87 € |
| Mehr als 24 Monate Verweildauer | 50% | 26,95 € | 819,79 € |
| Mehr als 36 Monate Verweildauer | 75% | 40,42 € | 1.229,69 € |

Sondennahrung:

Für Bewohner, die ausschließlich Sondennahrung erhalten, reduziert sich der Beitrag Verpflegung um ein Drittel

Pflegewohnngeld:

Vielleicht haben Sie auch einen Anspruch auf Pflegewohnngeld? Besteht ein Anspruch z. B. in voller Höhe kann sich der Eigenanteil in Höhe der Investitionskosten reduzieren.

Wir beraten Sie gerne. Bitte sprechen Sie uns an.

*Bei Rückfragen zur Aktualität bzw. Bestätigung der Investitionskosten stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Stand der Informationen 18. April 2024

Ev. Johanneswerk und St. Loyen gemeinnützige Pflege GmbH,
Schlossstr. 1, D-32657 Lemgo

Leistungsabrechnung / Debitorenbuchhaltung

Schildescher Str. 101
33611 Bielefeld
Telefon: 0521 - 801-01
Telefax: 0521 - 801-2499

Bankverbindung

Ev. Johanneswerk und St. Loyen
gemeinnützige Pflege GmbH
IBAN DE70 4825 0110 0008 0101
42
BIC WELADED1LEM

Unser Bereich: Leistungsabrechnung

Datum: 23.07.2024

Entgelterhöhung gemäß § 9 Abs. 2 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) ab dem 01.09.2024 Erhöhung des Pflegesatzes sowie der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung

Ev. Altenzentrum am Schloss

Sehr geehrte Frau.....,

mit diesem Brief möchten wir Sie darüber informieren, dass sich die Kosten für den oben genannten Pflegeplatz zum 01.09.2024 erhöhen werden.

Was wird teurer? Und warum?

Steigende Kosten zum Beispiel für Personal, Lebensmittel oder Energie machen auch vor einem Pflegeheim nicht halt. Um weiter kostendeckend arbeiten zu können, müssen wir daher die monatlichen Preise für einen Platz in unserer Einrichtung erhöhen. Konkret betrifft das den pflegebedingten Aufwand, die Unterkunft und die Verpflegung.

Geht das einfach so?

Um die neuen Sätze festzulegen, führen wir aktuell Verhandlungen mit den Pflegekassen und Sozialhilfeträgern. Vorab haben wir auch den Bewohnerbeirat darüber informiert und die Hintergründe ausführlich erklärt.

Wie hoch wird die Erhöhung sein?

Zu diesem Zeitpunkt steht das leider noch nicht genauer fest, da die Verhandlungen noch andauern. Wir werden Sie so schnell wie möglich über die konkrete Summe informieren. Die von uns angestrebten Sätze finden Sie in der beigelegten Übersicht. Diese werden auf keinen Fall überschritten werden.

Wie lange bleibt der neue Preis gültig?

Der neue Preis bleibt so lange gültig, bis ein neuer verhandelt wird - voraussichtlich bis Ende August 2025.

Gilt der neue Preis für alle gleich?

Es gibt eine Ausnahme: Für Bewohnerinnen und Bewohner, die ausschließlich (!) per Sonde ernährt werden, reduzieren sich die Verpflegungskosten um ein Drittel.

Kann ich kündigen?

Anlässlich der Erhöhung haben Sie ein Sonderkündigungsrecht: Bis zum 31.08.2024 können Sie den Vertrag mit uns außerordentlich kündigen.

Was muss ich jetzt tun?

Sie sollten ab sofort die Erhöhung mit einkalkulieren. Wenn sie konkret feststeht, wird sie ab dem 01.09.2024 erhoben. Sie erhalten den Nachtrag zu Ihrem Heimvertrag nach Abschluss der Verhandlungen mit den Pflegekassen. Wird der oben genannte Heimplatz über das Sozialamt finanziert, müssen Sie nichts weiter tun – die Information übernehmen wir.

Wo bekomme ich weitere Informationen?

Natürlich steht Ihnen Ihre Hausleitung Herr Christian Diermayer unter der Telefonnummer 05261/66907-10 für Fragen zur Verfügung. Darüber hinaus finden Sie auf den Folgeseiten Informationen zu der Erhöhung und den rechtlichen Grundlagen.

Die Anlagen sind Bestandteil des vorliegenden Schreibens.

Bitte bewahren Sie diesen Brief auf. Die Informationen können möglicherweise nochmal wichtig für Sie werden, wenn Sie den Nachtrag zum Heimvertrag überprüfen möchten.

Vielen Dank für Ihr Verständnis und freundliche Grüße aus dem Ev. Johanneswerk



Ralf Schmorl
(Leiter Bilanzen und Steuern)

Anlagen:

- Information/rechtliche Grundlagen
- Gegenüberstellung Entgelte

Information/rechtliche Grundlagen

Was ändert sich?

Wir führen mit den Landesverbänden der Pflegekassen und den Sozialhilfeträgern Pflegesatzverhandlungen gemäß § 85 SGB XI. Leider konnten diese Verhandlungen noch nicht abgeschlossen werden.

Ziel der Verhandlungen ist es, die künftigen Entgelte für den pflegebedingten Aufwand (Pflegesatz) sowie für die Unterkunft und für die Verpflegung den gestiegenen Kosten anzupassen, somit anzuheben. Da die Erhöhung des Pflegesatzes zum 01.09.2024 erfolgen soll, informieren wir Sie hiermit über die von uns angestrebten Pflegesätze, die Sie bitte der Übersicht entnehmen. Ein Nachtrag zum Heimvertrag wird Ihnen von Ihrer Einrichtung zur Verfügung gestellt und enthält die mit den Pflegekassen vereinbarten Entgelte. Die von uns angestrebten Entgelte werden auf keinen Fall überschritten werden.

Was bedeutet das für Sie?

Die Änderungen führen gegenüber den derzeit maßgeblichen Entgelten ab dem 01.09.2024 zu neuen Monatssätzen, die Sie der beigefügten Kalkulation entnehmen können.

Bis zur Festsetzung der neuen Vergütungssätze bitten wir Sie, das bisher gültige Entgelt gemäß den heimvertraglichen Vereinbarungen zu entrichten.

Bei ausschließlicher, nicht nur vorübergehender Ernährung mit Sondenkost inklusive der Flüssigkeitsversorgung wird der Verpflegungssatz je Tag (30,42-stel des Monatsbetrages) um ein Drittel reduziert.

Wie lange bleiben die Entgelte gültig?

Die neuen Entgelte für Pflege (ohne Ausbildungsumlage), Unterkunft und Verpflegung bleiben bis zur Vereinbarung neuer Entgelte, voraussichtlich bis zum 31.08.2025 gültig.

Was sind die Gründe für die Entgelterhöhung?

1. Gestiegener Personaleinsatz/ Personalaufwand

- Erhöhung der Personalkosten (pro Vollzeitstelle) aufgrund tariflicher / arbeitsrechtlicher Sachverhalte, hier insbesondere einer voraussichtlichen Tarifsteigerung in den AVR DD
- gestiegener Personaleinsatz aufgrund gesetzlicher Veränderungen § 113 c SGB XI (neues Personalbemessungsverfahren).

Dieser Paragraph definiert, dass ab dem 1. Juli 2023 neue Personalwerte für die vollstationären Pflegeeinrichtungen in Verbindung mit den Landesrahmenverträgen gem. § 75 SGB XI gelten und gibt Werte für eine kompetenzorientierte Ausstattung mit Pflege- und Betreuungspersonal vor.

2. Sachkostensteigerung

- Erhöhung der Sachkosten aufgrund der allgemeinen Preissteigerung

Ihr Sonderkündigungsrecht

Bei einer Erhöhung des Entgeltes steht Ihnen nach § 11 Abs. 1 WBVG das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages zum 31.08.2023 selbstverständlich zu.

Haben Sie Fragen?

Für Rückfragen steht Ihnen Ihre zuständige Hausleitung Herr Christian Diermayer, Tel. 05261/66907-10 gerne zur Verfügung.

Der Bewohnerbeirat wurde über die notwendige Anpassung bereits informiert. In einer Besprechung haben wir die Entgelterhöhung aufgrund der Pflegesatzverhandlungen, des Umlagebetrages und der Sachkostensteigerungen ausführlich erläutert. Die Erläuterungen weiter unten in diesem Schreiben sind darüber hinaus Bestandteil dieser Ankündigung der Entgelterhöhung. Wir geben Ihnen darüber hinaus gerne noch weitere Informationen über das Zustandekommen von Pflegesätzen und die Gründe, die für die Erhöhung verantwortlich sind. Sie haben auch die Möglichkeit, unsere Angaben durch Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen zu überprüfen.

Erläuterungen zum Zustandekommen von Pflegesätzen und Entgelten

Die Entgelte werden entsprechend der Vorschriften des Pflegeversicherungsgesetzes (SGB XI) mit den Pflegekassen und den Landschaftsverbänden als überörtlichen Trägern der Sozialhilfe verhandelt. Die in der Vereinbarung festgelegte Höhe der Entgelte gilt gemäß § 7 Abs. 2 WBVG als vereinbart und angemessen.

Die in der Pflegesatzverhandlung für den zukünftigen Zeitraum festzulegenden Kosten- und Leistungsdaten (Belegungsdaten, Stellenbesetzung, Personal- und Sachkosten) führen zu einem Gesamtbudget als Grundlage für die Entgeltermittlung.

Grundsätzlich gibt es fünf Entgeltbestandteile, die von den Bewohnerinnen und Bewohnern gezahlt werden: „Unterkunft“, „Verpflegung“, „pflegebedingter Aufwand“, den „Umlagebetrag für die Altenpflegeausbildung“ sowie die „gesondert berechenbaren Aufwendungen nicht geförderter Investitionsaufwendungen“.

Die Entgelte für „Unterkunft“ und „Verpflegung“ sind für alle Bewohnerinnen und Bewohner gleich hoch. Lediglich sofern eine dauerhafte und ausschließliche Ernährung über eine Magensonde erfolgt, wird der Aufwand für den Vergütungsbestandteil „Verpflegung“ um ein Drittel reduziert.

Beim „pflegebedingten Aufwand“ wird eine Differenzierung nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit vorgenommen, die dazu führt, dass mit steigendem Pflegegrad höhere Entgelte zu zahlen sind. Der Einrichtungseinheitliche Eigenanteil bleibt jedoch gleich.

Der Betrag für die „gesonderte Berechnung nicht geförderter Investitionsaufwendungen“ wird durch Bescheid der Landschaftsverbände festgelegt. Diese Sätze gelten jeweils bis zur Neufestsetzung. Bei einer Veränderung werden wir Sie ebenfalls rechtzeitig informieren.

Aufgrund des Gesetzes sind zur Verteilung weitere Verfahrensgrundsätze auf Landesebene in dem Rahmenvertrag gem. § 75 SGB XI zur Kurzzeitpflege und vollstationären Pflege festgelegt worden und durch Beschlüsse im nordrhein-westfälischen Grundsatzausschuss für die stationäre Pflege weiter umgesetzt worden. Danach wird durch die Anlage zu § 7 des Landesrahmenvertrages die Verteilung der Kosten zwischen Pflege und Unterkunft und für Verpflegung vorgenommen. Diese können Sie bei Interesse gerne bei der Einrichtungsleitung einsehen. Nach den vorstehenden Festlegungen werden die Kosten für Unterkunft und Verpflegung zu gleichen Teilen auf alle Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtung verteilt. Der pflegerische Aufwand wird im Wesentlichen entsprechend der unterschiedlichen Bedarfe den jeweiligen Pflegegraden zugeordnet. Maßstab hierfür ist der Anteil des Pflegepersonals, das den einzelnen Pflegegraden gemäß der vereinbarten Personalmenge zugeordnet wird. Das Verfahren dieser Zuordnung ist ebenfalls landesweit mit den Kostenträgern der Pflegeversicherung abgestimmt.

620VST Ev. AZ am Schloß gGmbH (vst)

Vergütungsverhandlung für den Zeitraum

01.09.2024 - 31.08.2025



Vergütungssätze

| | 2024 aktuell gültig | | 2024 / 2025 | | Veränderung Monatssatz | |
|--|------------------------|------------|-------------|-------|--|---|
| | Monatssatz | | Monatssatz | | Euro | % |
| Pflegegrad | | | | | | |
| 1 | 1.776,83 € | 2.051,22 € | 274,39 € | 15,44 | rechnerischer EEE mit APU je Pflegegrad *** | |
| 2 | 2.277,85 € | 2.629,81 € | 351,96 € | 15,45 | | |
| 3 | 2.769,74 € | 3.121,70 € | 351,96 € | 12,71 | | |
| 4 | 3.282,93 € | 3.634,89 € | 351,96 € | 10,72 | | |
| 5 | 3.512,90 € | 3.864,86 € | 351,96 € | 10,02 | | |
| Anteil Unterkunft * | 741,34 € | 785,14 € | 43,80 € | 5,91 | Gültig 01.01.2024 - 31.12.2024 | |
| Anteil Verpflegung * | 570,68 € | 604,45 € | 33,77 € | 5,92 | | |
| Anteil Sondernahrung | 380,55 € | 402,96 € | 22,41 € | 5,89 | | |
| Vergütungszuschlag Ausbildungsumlage nach § 28 Abs. 2 Pflegeberufgesetz (PfIBG) | 131,72 € | 131,72 € | 0,00 € | 0,00 | | |
| einrichtungseinheitlicher Eigenanteil (EEE) ohne APU | 1.507,89 € | 1.859,82 € | 351,93 € | 23,34 | | |
| einrichtungseinheitlicher Eigenanteil (EEE) mit APU | 1.639,61 € | 1.991,54 € | 351,93 € | 21,46 | | |
| Vergütungszuschlag § 43 b ** | 224,63 € | 229,47 € | 4,84 € | 2,15 | | |

* Gemäß § 62 (1) SGB XI: gemeinsamer und einheitlicher Vergütungssatz für alle Bewohner/ Bewohnerinnen

** Information für Privat zahlen: Wir weisen darauf hin, dass ihr privater Pflegeversicherer verpflichtet ist, Ihnen den Vergütungszuschlag nach § 43 b SGB XI im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes zu erstatten.

*** Bei der Ermittlung des rechnerisch ermittelten EEE kommt es zwangsläufig zu Rundungsdifferenzen im Cent-Bereich, die allerdings der gesetzlichen Anforderung nicht entgegenstehen, sondern als systembedingt akzeptiert sind.

Bei den in der Anlage genannten Monatsätzen handelt es sich um unsere Kalkulation an die Kostenträger (Pflegekassen und Landschaftsverband). Eine Verhandlung über die Vergütungssätze hat noch nicht stattgefunden.

620VST Ev. AZ am Schloß gGmbH (vst)



Vergütungsverhandlung für eingestreuete
Kurzzeitpflege für den Zeitraum

01.09.2024 - 31.08.2025

| | 2024 aktuell gültig | 2024 / 2025 | Veränderung Tagessatz | |
|--|------------------------|-------------|--------------------------|-------|
| | Tagessatz | Tagessatz | Euro | % |
| Pflegegrad | | | | |
| 1 | 135,36 € | 151,59 € | 16,23 € | 11,99 |
| 2 | 135,36 € | 151,59 € | 16,23 € | 11,99 |
| 3 | 135,36 € | 151,59 € | 16,23 € | 11,99 |
| 4 | 135,36 € | 151,59 € | 16,23 € | 11,99 |
| 5 | 135,36 € | 151,59 € | 16,23 € | 11,99 |
| Anteil Unterkunft * | 27,87 € | 29,52 € | 1,65 € | 5,92 |
| Anteil Verpflegung * | 21,45 € | 22,73 € | 1,28 € | 5,95 |
| Anteil Sondennahrung | 14,30 € | 15,15 € | 0,85 € | 5,95 |
| Vergütungszuschlag Ausbildungumlage nach § 28 Abs. 2 Pflegeberufegesetz (PflBG) | 4,33 € | 4,33 € | 0,00 € | 0,00 |
| Vergütungszuschlag § 43 b ** | 7,38 € | 7,54 € | 0,16 € | 2,21 |

Gültig 01.01.2024 - 31.12.2024

* Gemäß § 82 (1) SGB XI gemeinsamer und einheitlicher Vergütungssatz

** Information für Privatzahler: Wir weisen darauf hin, dass Ihr privater Pflegeversicherer verpflichtet ist, Ihnen den Vergütungszuschlag nach § 43 b SGB XI bzw. § 84 (9) SGB XI im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes zu erstatten.

Bei den in der Anlage genannten Tagessätzen handelt es sich um unsere Kalkulation an die Kostenträger (Pflegekassen und Landschaftsverband).

Eine Verhandlung über die Vergütungssätze hat noch nicht stattgefunden!

Bis zur Festsetzung der neuen Vergütungssätze bitten wir Sie, das bisher gültige Entgelt gemäß den heimvertraglichen Vereinbarungen zu entrichten.

Wenn die Vergütungssätze festgesetzt wurden, werden wir die Nachberechnungen rückwirkend durchführen.

Übergeben am:

Übergeben durch:

Unterschrift

Mitarbeiter*in Einrichtung

Information erhalten

Bewohner*in/Betreuer*in/
Bevollmächtigte*r

Name Unterzeichner*in
in Druckbuchstaben

Name Bewohner*in
in Druckbuchstaben

620VST Ev. AZ am Schloß gGmbH (vst)

Vergütungsverhandlung für den Zeitraum

01.09.2024 - 31.08.2025



Vergütungssätze

| | 2024 aktuell gültig | 2024 / 2025 | Veränderung Monatssatz | |
|---|------------------------|-------------|---------------------------|-------|
| | Monatssatz | Monatssatz | Euro | % |
| Pflegegrad | | | | |
| 1 | 1.776,83 € | 2.051,22 € | 274,39 € | 15,44 |
| 2 | 2.277,85 € | 2.629,81 € | 351,96 € | 15,45 |
| 3 | 2.769,74 € | 3.121,70 € | 351,96 € | 12,71 |
| 4 | 3.282,93 € | 3.634,89 € | 351,96 € | 10,72 |
| 5 | 3.512,90 € | 3.864,86 € | 351,96 € | 10,02 |
| Anteil Unterkunft * | 741,34 € | 785,14 € | 43,80 € | 5,91 |
| Anteil Verpflegung * | 570,68 € | 604,45 € | 33,77 € | 5,92 |
| Anteil Sondennahrung | 380,55 € | 402,96 € | 22,41 € | 5,89 |
| Vergütungszuschlag Ausbildungsumlage nach § 28 Abs. 2 Pflegeberufegesetz (PflBG) | 131,72 € | 131,72 € | 0,00 € | 0,00 |
| einrichtungseinheitlicher Eigenanteil (EEE) ohne APU | 1.507,89 € | 1.859,82 € | 351,93 € | 23,34 |
| einrichtungseinheitlicher Eigenanteil (EEE) mit APU | 1.639,61 € | 1.991,54 € | 351,93 € | 21,46 |
| Vergütungszuschlag § 43 b ** | 224,63 € | 229,47 € | 4,84 € | 2,15 |

| |
|--|
| rechnerischer EEE mit APU je Pflegegrad *** |
| 1.991,53 € |
| 1.991,42 € |
| 1.991,60 € |
| 1.991,58 € |

Gültig 01.01.2024 - 31.12.2024

* Gemäß § 82 (1) SGB XI gemeinsamer und einheitlicher Vergütungssatz für alle Bewohner/ Bewohnerinnen
 ** Information für Privatzahler: Wir weisen darauf hin, dass Ihr privater Pflegeversicherer verpflichtet ist, Ihnen den Vergütungszuschlag nach § 43 b SGB XI im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes zu erstatten.
 *** Bei der Ermittlung des rechnerisch ermittelten EEE kommt es zwangsläufig zu Rundungsdifferenzen im Cent-Bereich, die allerdings der gesetzlichen Anforderung nicht entgegenstehen, sondern als systembedingt akzeptiert sind.

Bei den in der Anlage genannten Monatssätzen handelt es sich um unsere Kalkulation an die Kostenträger (Pflegekassen und Landschaftsverband).
 Eine Verhandlung über die Vergütungssätze hat noch nicht stattgefunden!
 Bis zur Festsetzung der neuen Vergütungssätze bitten wir Sie, das bisher gültige Entgelt gemäß den heimvertraglichen Vereinbarungen zu entrichten.
 Wenn die Vergütungssätze festgesetzt wurden, werden wir die Nachberechnungen rückwirkend durchführen.

Übergeben am:

Übergeben durch:

Unterschrift

Mitarbeiter*in Einrichtung

Information erhalten

Bewohner*in/Betreuer*in/Bevollmächtigte*r

Name Unterzeichner*in
in Druckbuchstaben

Name Bewohner*in
in Druckbuchstaben

**Leistungsabrechnung /
Debitorenbuchhaltung**

Schildescher Str. 101
33611 Bielefeld

Bankverbindung

Ev. Johanneswerk und St. Loyen
gemeinnützige Pflege GmbH
IBAN DE70 4825 0110 0008 0101 42
BIC WELADED1LEM

Unser Bereich: Leistungsabrechnung

Datum: 25.11.2024

Entgeltänderung gemäß § 9 Abs. 2 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WVBVG) ab dem 01.01.2025

- 1.) Anhebung der Leistungsbeträge der Pflegeversicherung zum 01.01.2025 mit Auswirkungen auf den Pflegesatz und den einrichtungseinheitlichen Eigenanteil
- 2.) Erhöhter Vergütungszuschlag zur Refinanzierung des Umlagebetrages nach § 28 Abs. 2 Pflegeberufegesetz (PflBG)

- Ev. Altenzentrum am Schloss

Sehr geehrte.....,

mit diesem Schreiben informieren wir Sie über die Veränderungen zum 01.01.2025.

1.) Anhebung der Leistungsbeträge der Pflegeversicherung zum 01.01.2025 mit Auswirkungen auf den Pflegesatz und den einrichtungseinheitlichen Eigenanteil

Was verändert sich?

Die Leistungsbeträge der Pflegeversicherung für die stationäre Pflege werden zum 01.01.2025 um 4,5 % angehoben.

Die Pflegeeinrichtungen sind nach § 84 Abs. 2 SGB XI gesetzlich verpflichtet, diese Entlastungen ihrer Bewohner*innen so umzurechnen, dass alle Bewohner*innen gleichmäßig entlastet werden.

Vor Abzug der erhöhten Leistungsbeträge ergibt sich damit zunächst eine Erhöhung des Entgeltes für pflegebedingten Aufwand bei den Pflegegraden 4 und 5 zum 01.01.2025, der allerdings gleichzeitig eine Entlastung durch die steigenden Leistungsbeträge der Pflegeversicherung gegenübersteht.

Nach § 9 Abs. 2 WVBVG sind wir verpflichtet, Entgelterhöhungen anzukündigen, auch wenn es, wie vorliegend, tatsächlich aufgrund der Systematik zu Entlastungen kommt.

Wann werden die neuen Entgelte abgerechnet?

Da die Vereinbarungen zum **01.09.2024** und zugleich auch die Bestätigung der Entgelte durch Berücksichtigung der neuen Leistungsbeträge zum 01.01.2025 noch nicht vorliegen, berücksichtigen wir diese erst ab dem Zeitpunkt des Eintreffens der Vergütungsvereinbarungen. Erst dann wird eine rückwirkende Abrechnung erfolgen.

Bis dahin berechnen wir die derzeit bestätigten Pflegesätze und die bis zum 31.12.2024 gültigen Leistungsbeträge weiter, damit wir Ihnen auch weiterhin einen einrichtungseinheitlichen Eigenanteil berechnen können.

Zum besseren Verständnis der Situation fügen wir diesem Schreiben in der Anlage ein Informationsschreiben des Verbands der Ersatzkassen e.V. (VDEK) und der Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege bei, das die Situation und die neuen Leistungsbeträge ab 01.01.2025 noch einmal umfassend erklärt.

Wie wird sich die Änderung der Entgelte darstellen?

Die von uns angestrebten Sätze finden Sie in der beigelegten Übersicht. Diese werden auf keinen Fall überschritten.

Was sind die Gründe für die Entgelterhöhung bzw. -anpassung?

Die Leistungsbeträge der Pflegeversicherung für die stationäre Pflege werden zum 01.01.2025 um 4,5 % angehoben.

Die Pflegeeinrichtungen sind nach § 84 Abs. 2 SGB XI gesetzlich verpflichtet, diese Entlastungen ihrer Bewohner*innen so umzurechnen, dass alle Bewohner*innen gleichmäßig entlastet werden.

Vor Abzug der erhöhten Leistungsbeträge ergibt sich damit zunächst eine Erhöhung des Entgeltes für pflegebedingten Aufwand bei den Pflegegrade 4 und 5 zum 01.01.2025, der allerdings gleichzeitig eine Entlastung durch die steigenden Leistungsbeträge der Pflegeversicherung gegenübersteht.

Für die Pflegesätze im vollstationären Bereich sind in den Pflegegraden 2 bis 5 für die jeweilige Pflegeeinrichtung gleich hohe Beträge für die nicht von der Pflegekasse gedeckten Kosten vorzusehen (einrichtungseinheitlicher Eigenanteil). Damit wird erreicht, dass der von den pflegebedürftigen Personen bzw. von dem Sozialhilfeträger zu tragende Eigenanteil nicht mit der Schwere der Pflegebedürftigkeit steigt (vgl. § 84 Abs. 2 SGB XI).

Aufgrund des gesetzlich vorgeschriebenen Solidarprinzips werden alle Bewohner*innen um den gleichen Betrag im einrichtungseinheitlichen Eigenanteil entlastet.

Wie lange bleiben die neuen Entgelte gültig?

Der neue Preis bleibt so lange gültig, bis ein neuer verhandelt wird - voraussichtlich bis zum 31. August 2025.

2.) Erhöhter Vergütungszuschlag zur Refinanzierung des Umlagebetrages nach § 28 Abs. 2 Pflegeberufgesetz (PfIBG)

Was ändert sich?

Die Kosten der generalistischen Ausbildung nach dem Pflegeberufgesetz werden über einen Landesausbildungsfonds finanziert. In diesen zahlen alle Krankenhäuser, alle ambulanten, stationären, teilstationären Altenpflegeeinrichtungen sowie das Land und die Pflegeversicherung ein. Im Rahmen eines Umlageverfahrens wird ein Ausgleich zwischen auszubildenden und nicht auszubildenden Einrichtungen geschaffen. Das heißt, alle Einrichtungen mit Ausnahme der Pflegeschulen werden zur Finanzierung der Pflegeausbildung herangezogen. Für das Umlageverfahren gilt, dass die Bezirksregierung Münster, als zuständige Stelle nach

dem Pflegeberufegesetz, den einrichtungsindividuellen, berechnungstäglichen Umlagebetrag in einem sog. Umlagebescheid gemäß § 12 Abs. 4 Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung ausweist. Berechnungsparameter zur Ermittlung des berechnungstäglichen Vergütungszuschlages für die vollstationäre Dauerpflege sind die Platzzahl laut aktuellem Versorgungsvertrag sowie 365 Kalendertage und eine Auslastungsquote von 97,5 %. Für die separate/solitäre Kurzzeitpflege gilt dies analog mit einer Auslastungsquote von 90 %.

Die Einrichtungen sind berechtigt, diesen Umlagebetrag den im Bescheid der Bezirksregierung Münster nachrichtlich ausgewiesenen Umlagebetrag zusammen mit den vereinbarten Pflegesätzen abzurechnen. Die Umlagebeträge werden jährlich neu festgesetzt.

Was sind die Gründe für die Entgelterhöhung?

Die Umlagebeträge zur Finanzierung der Ausbildung werden jährlich neu festgelegt (s.o.). Das führt zu entsprechenden Änderungen bei den jeweiligen Ihnen zu berechnenden Beträgen.

Wie lange bleiben die neuen Entgelte gültig?

Der Vergütungszuschlag zur Refinanzierung des Umlagebetrages nach § 28 Abs. 2 PflBG ist bis zum 31.12.2025 gültig.

Kann ich kündigen?

Bei einer Erhöhung des Entgeltes steht Ihnen nach § 11 Abs. 1 WBVG das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages zum 31.12.2024 selbstverständlich zu.

Wo bekomme ich weitere Informationen?

Natürlich steht Ihnen Ihre Hausleitung Herr Christian Diermayer unter der Telefonnummer 05261/66907-10 für Fragen zur Verfügung.

Bitte bewahren Sie diesen Brief auf. Die Informationen können möglicherweise nochmal wichtig für Sie werden, wenn Sie den Nachtrag zum Heimvertrag überprüfen möchten.

Sollten Ihre Leistungen vom Sozialhilfeträger finanziert werden, dann dient dieses Schreiben nur zu Ihrer Information.

Vielen Dank für Ihr Verständnis und freundliche Grüße aus dem Ev. Johanneswerk



Ralf Schmorl
(Leiter Bilanzen und Steuern)

Anlagen:

- Gegenüberstellung Entgelte
- Infoblatt VDEK/Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege zur Anhebung der Leistungsbeträge

Neue Leistungsbeträge ab 01.01.2025: Bewohnerinnen und Bewohner in Pflegeheimen werden gleichmäßig entlastet (Stand: 15.10.2024)

Zum 01.01.2025 erhöhen sich die Leistungsbeträge nach § 43 SGB XI für die stationäre Pflege um 4,5 %. Dies bedeutet, dass sich der Leistungsanspruch der Bewohnerinnen und Bewohner zwischen 35 Euro und 91 Euro bei den Pflegegraden 2 bis 5 erhöht. Aufgrund des einrichtungseinheitlichen Eigenanteils bei den pflegebedingten Aufwendungen werden aber alle Bewohnerinnen und Bewohner einer Pflegeeinrichtung gleichmäßig entlastet unabhängig der pflegegradbezogenen Leistungserhöhungen.

Mit diesem Informationsblatt sollen die Hintergründe der gleichmäßigen Entlastung dargestellt werden und die rechnerischen Auswirkungen an einem vereinfachten Beispiel für die Bewohnerinnen und Bewohner sowie ihre Angehörigen erläutert werden.

1. Hintergrund

Die Leistungen der Pflegekassen decken mit ihren Festbeträgen je Pflegegrad nur einen Teil der Pflegekosten (pflegebedingte Aufwendungen inkl. Ausbildungsumlage) in Pflegeheimen. Die Pflegekosten, die nicht über die Pflegeversicherung abgedeckt sind, werden gleichmäßig über alle Bewohnerinnen und Bewohner der Pflegegrade 2 bis 5 verteilt (einrichtungseinheitlicher Eigenanteil). So haben Pflegebedürftige bei einer Pflegegrad-Höherstufung keine Nachteile, sondern der Pflege-Eigenanteil bleibt gleich. Zusätzlich leistet die Pflegekasse einen monatlichen Zuschuss zu den pflegebedingten Aufwendungen und der Ausbildungspauschale. Dieser Zuschuss ist abhängig von der Anzahl der Monate, für die Leistungen der vollstationären Pflege nach § 43 SGB XI gewährt wurden und reicht von 15 bis 75 Prozent.

Zum 01.01.2025 erhöhen sich die Festbeträge der Pflegekassen um 4,5 Prozent:

| Pflege-grad | Leistungsbetrag nach § 43 SGB XI bis 31.12.2024 in EUR | Leistungsbetrag nach § 43 SGB XI ab 01.01.2025 in EUR | Erhöhung |
|-------------|--|---|----------|
| (1) | (125 Euro) | (131 Euro) | (6 Euro) |
| 2 | 770 Euro | 805 Euro | 35 Euro |
| 3 | 1.262 Euro | 1.319 Euro | 57 Euro |
| 4 | 1.775 Euro | 1.855 Euro | 80 Euro |
| 5 | 2.005 Euro | 2.096 Euro | 91 Euro |

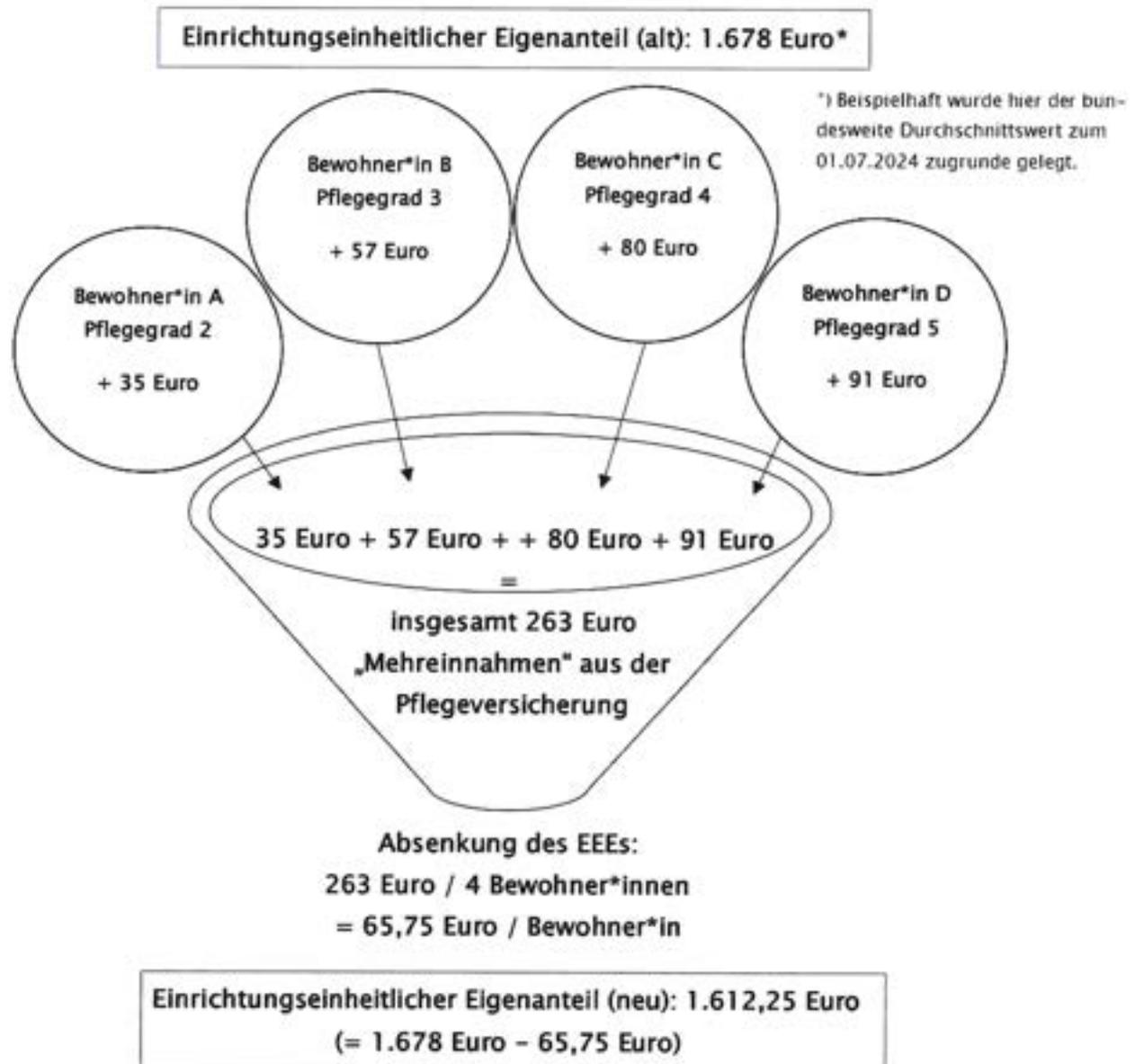
Tabelle 1: Erhöhung der vollstationären Leistungsbeträge der Pflegekassen zum 01.01.2025.

Durch die Erhöhung der Beträge werden alle Bewohnerinnen und Bewohner entlastet. Zu beachten ist jedoch, dass die Entlastung gleichmäßig erfolgen muss, damit wieder ein einrichtungseinheitlicher Eigenanteil besteht. So werden die jeweiligen Mehrbeträge – welche den Bewohnerinnen und Bewohnern ab 01.01.2025 entsprechend ihres jeweiligen Pflegegrads zustehen – auf alle Bewohnerinnen und Bewohner aufgeteilt. Im Ergebnis hängt die Höhe der Entlastung davon ab, welche Pflegegrade die Bewohnerinnen und Bewohner im jeweiligen Pflegeheim haben.

Dies führt dazu, dass die Entlastung im Einzelfall niedriger oder höher ausfällt als die Erhöhung der Festbeträge im jeweiligen Pflegegrad.

Grundsätzlich ist es möglich, dass in Pflegeheimen zum 01.01.2025 höhere Vergütungssätze bzw. Ausbildungskosten gelten. In diesen Fällen mildern die gestiegenen Leistungsbeträge den Anstieg ab.

2. Vereinfachtes Beispiel mit 4 Bewohnerinnen und Bewohner:



3. Pflege-Eigenanteile unter Berücksichtigung des Leistungszuschlags nach § 43c SGB XI:

| Pflege-Eigenanteil nach Aufenthaltsdauer | weniger als 12 Monate | > 12 Monate bis 24 Monate | > 24 Monate bis 36 Monate | mehr als 36 Monate |
|--|-------------------------|---------------------------|---------------------------|-------------------------|
| | (EEE abzgl. 15 Prozent) | (EEE abzgl. 30 Prozent) | (EEE abzgl. 50 Prozent) | (EEE abzgl. 75 Prozent) |
| alt (EEE: 1.678 €) | 1.426,30 € | 1.174,60 € | 839,00 € | 419,50 € |
| neu (EEE: 1.612,25 €) | 1.370,41 € | 1.128,58 € | 806,13 € | 403,06 € |
| Entlastung im Beispiel | 55,89 € | 46,03 € | 32,87 € | 16,44 € |

Tabelle 2: Ergebnis der Entlastung im Beispiel. Die tatsächliche Entlastung hängt von der Bewohner*innen-Struktur innerhalb des jeweiligen Pflegeheims ab.

Vergütungssätze



| Pfrügend | 2024 aktuell gültig Monatssatz | | kalkulatorisch ab 01.09.2024 - 31.12.2024 Monatssatz | | Veränderung Monatssatz | | rechnerischer EE mit APU je Pfrügend *** | | kalkulatorisch ab 01.01.2025 - 31.08.2025 Monatssatz | | Veränderung Monatsatz | | rechnerischer EE mit APU je Pfrügend *** | |
|---|--------------------------------|-------|--|-------|------------------------|-------|--|-------|--|----------|-----------------------|------------|--|------------|
| | Euro | % | Euro | % | Euro | % | Euro | % | Euro | % | Euro | % | Euro | % |
| 1 | 1.776,83 € | 15,44 | 2.051,22 € | 18,44 | 274,39 € | 15,44 | 1.826,83 € | 15,88 | 2.022,81 € | -19,98 € | -1,10 | 1.806,85 € | -1,99 | 1.939,19 € |
| 2 | 2.277,85 € | 19,65 | 2.629,81 € | 23,65 | 351,96 € | 19,65 | 2.981,77 € | 25,61 | 2.988,31 € | -36,55 € | -1,22 | 2.944,76 € | -1,50 | 3.070,11 € |
| 3 | 2.769,74 € | 23,71 | 3.121,70 € | 27,71 | 351,96 € | 19,65 | 3.473,66 € | 29,67 | 3.107,40 € | -14,30 € | -0,41 | 3.083,10 € | -0,72 | 3.174,86 € |
| 4 | 3.282,93 € | 28,27 | 3.634,89 € | 32,27 | 351,96 € | 19,65 | 3.986,85 € | 34,23 | 3.668,40 € | -8,52 € | -0,22 | 3.659,88 € | -0,07 | 3.734,21 € |
| 5 | 3.512,90 € | 30,02 | 3.864,86 € | 34,02 | 351,96 € | 19,65 | 4.216,82 € | 36,18 | 3.884,33 € | -19,47 € | -0,46 | 3.864,86 € | -0,01 | 3.913,72 € |
| Ante // Unterhalt * | 761,84 € | | 785,14 € | | 23,30 € | 3,01 | 808,44 € | 6,97 | 785,14 € | 0,00 € | 0,00 | 785,14 € | 0,00 | 808,44 € |
| Ante // Vergütung ** | 370,88 € | | 604,65 € | | 16,27 € | 4,32 | 975,53 € | 25,99 | 604,65 € | 0,00 € | 0,00 | 604,65 € | 0,00 | 975,53 € |
| Ante // Sonderzahlung | 380,55 € | | 402,96 € | | 10,51 € | 2,76 | 785,51 € | 20,27 | 402,96 € | 0,00 € | 0,00 | 402,96 € | 0,00 | 785,51 € |
| Vergütungssatz nach § 28 Abs. 2 Pfrügendgesetz (Pf-SG) **** | 131,72 € | | 131,72 € | | 0,00 € | 0,00 | 131,72 € | 0,00 | 131,72 € | 0,00 € | 0,00 | 131,72 € | 0,00 | 131,72 € |
| errichtung rühmlicher Eigenart // (EE) ohne APU | 1.907,89 € | | 1.859,82 € | | -48,07 € | -2,52 | 1.859,82 € | 16,84 | 1.788,43 € | -71,39 € | -3,84 | 1.788,43 € | -3,84 | 1.859,82 € |
| errichtung rühmlicher Eigenart // (EE) mit APU | 1.639,61 € | | 1.991,54 € | | 351,93 € | 21,48 | 2.643,45 € | 22,42 | 1.999,33 € | -64,12 € | -3,62 | 1.935,21 € | -3,21 | 2.643,45 € |
| Vergütungssatz § 84 (8) ** | 226,83 € | | 229,47 € | | 2,64 € | 1,15 | 229,47 € | 0,00 | 229,47 € | 0,00 € | 0,00 | 229,47 € | 0,00 | 229,47 € |

* Gemäß § 11 (1) SGB II gemindert und vermindert vergütungssatz für die Besondere Beschäftigung

** Informationsfunktion: Die obigen Angaben sind nur eine grobe Orientierung und nicht verbindlich. Bitte die Pfrügendgesetz und die Pfrügendverordnung beachten.

*** Bei der Ermittlung der rechnerischen monatlichen EE kommt es zu Abweichungen im Vergleich mit dem rechnerischen EE.

**** Vergütungssatz nach Pfrügendgesetz am 01.01.2025 gem. Besondere Beschäftigung/Gesetz

Bei den in der Anlage genannten Monatsbeträgen handelt es sich um unbruttoeinkommen. Die Nettobeträge sind im Anhang angegeben.

Die Nettobeträge sind im Anhang angegeben. Die Nettobeträge sind im Anhang angegeben.

Gültig 01.01.2025 - 31.12.2025

620VST Ev. AZ am Schloß gGmbH (vst)



Vergütungsverhandlung für den Zeitraum

01.09.2024 - 31.08.2025

Vergütungssätze

| | 2024 | kalkulatorisch ab | Veränderung | | kalkulatorisch ab | Veränderung | |
|---|----------------|-------------------------|-------------|-------|-------------------------|-------------|-------|
| | aktuell gültig | 01.09.2024 - 31.12.2024 | Monatssatz | | 01.01.2025 - 31.08.2025 | Monatssatz | |
| | Monatssatz | Monatssatz | Euro | % | Monatssatz | Euro | % |
| Pflegegrad | | | | | | | |
| 1 | 1.776,83 € | 2.051,22 € | 274,39 € | 15,44 | 2.022,93 € | -28,29 € | -1,38 |
| 2 | 2.277,85 € | 2.629,81 € | 351,96 € | 15,45 | 2.593,31 € | -36,50 € | -1,39 |
| 3 | 2.769,74 € | 3.121,70 € | 351,96 € | 12,71 | 3.107,40 € | -14,30 € | -0,46 |
| 4 | 3.282,93 € | 3.634,89 € | 351,96 € | 10,72 | 3.643,40 € | 8,52 € | 0,23 |
| 5 | 3.512,90 € | 3.864,86 € | 351,96 € | 10,02 | 3.884,33 € | 19,47 € | 0,50 |
| Anteil Unterkunft * | 741,34 € | 785,14 € | 43,80 € | 5,91 | 785,14 € | 0,00 € | 0,00 |
| Anteil Verpflegung * | 570,68 € | 604,45 € | 33,77 € | 5,92 | 604,45 € | 0,00 € | 0,00 |
| Anteil Sondennahrung | 380,55 € | 402,96 € | 22,41 € | 5,89 | 402,96 € | 0,00 € | 0,00 |
| Vergütungszuschlag Ausbildungumlage nach § 28 Abs. 2 Pflegeberufegesetz (PfBG) *** | 131,72 € | 131,72 € | 0,00 € | 0,00 | 150,88 € | 19,16 € | 14,55 |
| einrichtungseinheitlicher Eigenanteil (EEE) ohne APU | 1.507,89 € | 1.859,82 € | 351,93 € | 23,34 | 1.788,45 € | -71,38 € | -3,84 |
| einrichtungseinheitlicher Eigenanteil (EEE) mit APU | 1.639,61 € | 1.991,54 € | 351,93 € | 21,46 | 1.939,33 € | -52,21 € | -2,62 |
| Vergütungszuschlag § 84 (8) ** | 224,63 € | 229,47 € | 4,84 € | 2,15 | 229,47 € | 0,00 € | 0,00 |

Gültig 01.01.2024 - 31.12.2024

Gültig 01.01.2025 - 31.12.2025

* Gemäß § 82 (1) SGB XI gemeinsamer und einheitlicher Vergütungssatz für alle Bewohner/ Bewohnerinnen

** Information für Privatzahler: Wir weisen darauf hin, dass Ihr privater Pflegeversicherer verpflichtet ist, Ihnen den Vergütungszuschlag nach § 84 (8) SGB XI im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes zu erstatten.

*** Vergütungszuschlag Ausbildungumlage ab 01.01.2025 gem Bescheid Bezirksregierung Münster.

Bei den in der Anlage genannten Monatssätzen handelt es sich um unsere Kalkulation an die Kostenträger (Pflegekassen und Landschaftsverband). Eine Verhandlung über die Vergütungssätze hat noch nicht stattgefunden! Bis zur Festsetzung der neuen Vergütungssätze bitten wir Sie, das bisher gültige Entgelt gemäß den heimvertraglichen Vereinbarungen zu entrichten. Wenn die Vergütungssätze festgesetzt wurden, werden wir die Nachberechnungen rückwirkend durchführen.

Übergeben am:

Übergeben durch:

Unterschrift

Mitarbeiter*in Einrichtung

Information erhalten

Bewohner*in/Betreuer*in/Bevollmächtigte*r

Name Unterzeichner*in (in Druckbuchstaben)

Name Bewohner*in (in Druckbuchstaben)

Ev. Johanneswerk und St. Loyen gemeinnützige Pflege GmbH,
Schlossstr. 1, D-32657 Lemgo

Leistungsabrechnung / Debitorenbuchhaltung

Schildescher Str. 101

33611 Bielefeld

Bankverbindung

Ev. Johanneswerk und St. Loyen

gemeinnützige Pflege GmbH

IBAN DE70 4825 0110 0008 0101 42

BIC WELADED1LEM

Unser Bereich: Leistungsabrechnung

Datum: 25.11.2024

Erhöhung des Entgelts aufgrund gestiegener betriebsbedingter Investitionskosten (§ 82 Abs. 3 SGB XI)

- Ev. Altenzentrum am Schloss

Sehr geehrte.....,

mit diesem Schreiben möchten wir Sie fristgerecht darüber informieren, dass zum 01.01.2025 eine betriebsnotwendige Anpassung des Investitionskostenanteils im Leistungsentgelt erforderlich wird.¹

Die beabsichtigte Erhöhung des Entgelts ist den Bewohnerinnen und Bewohnern vier Wochen vor dem Berechnungszeitpunkt schriftlich mitzuteilen und zu begründen². Genau wie der Beirat haben sie das Recht, die Berechnungsunterlagen bei der Einrichtung einzusehen.³

Was ändert sich?

Die gesetzlichen Grundlagen dafür, Ihnen Investitionsaufwendungen im Leistungsentgelt gesondert zu berechnen, sind im Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen sowie in der dazugehörigen Verordnung festgelegt⁴. Die betriebsnotwendigen Aufwendungen⁵ bedürfen dabei der Ermittlung durch den zuständigen überörtlichen Träger der Sozialhilfe⁶.

¹ Nach § 5 (6) des Heimvertrages i.V.m. § 9 Abs. 2 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG)

² § 9 Abs. 2 WBVG

³ Vgl. § 9 Abs. 2 S. 5 WBVG

⁴ § 82 Abs. 3 SGB XI und § 15 des APG NRW (sowie § 26 APG DVO NRW)

⁵ § 82 Abs. 2 Nummer 1 und Nummer 3 SGB XI

⁶ Dies erfolgt nach den Grundsätzen des § 10 APG NRW. Hierbei sind die Regelungen der §§ 1 bis 8 APG DVO NRW zugrunde zu legen

Wir versichern, dass der entsprechende Investitionskostenanteil nicht durch öffentliche Förderung gedeckt ist.⁷ Den Zustimmungsbescheid mit den neuen Investitionskosten⁸ durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe haben wir noch nicht erhalten. Sobald er uns vorliegt, werden wir Ihnen die Beträge umgehend mitteilen.

Was bedeutet das für Sie?

Der beigefügten Kalkulation können Sie die beabsichtigten Beträge der Investitionskostenanteile entnehmen.

Eventuelle noch nicht abgeschlossene Verfahren der vorigen Zeiträume bleiben von dieser Information unberührt.

Wie lange bleiben die Entgelte gültig?

Die Investitionsaufwendungen werden grundsätzlich für die Dauer von zwei Kalenderjahren auf Antrag vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe festgesetzt und sind für alle Bewohnerinnen und Bewohner bzw. für den Träger des Pflegewohngelds verbindlich. Damit erteilt der Landschaftsverband Westfalen-Lippe als zuständige Behörde seine Zustimmung zur gesonderten Berechnung des Investitionskostenanteils bei Pflegebedürftigen (vgl. § 82 Abs. 3 SGB XI, § 26 Abs. 2 APG DVO NRW).

Was sind die Gründe für die Entgelterhöhung?

Nachfolgend erläutern wir Ihnen die Gründe, die zu der Erhöhung des Investitionskostenanteils führen:

Aktualisierung der gesondert berechenbaren Investitionskosten bei bestehenden Einrichtungen gem. § 12 Abs. 3 APG DVO NRW

Die Erhöhung ergibt sich aufgrund von geänderten Aufwendungen die nach den Vorgaben der APG DVO NRW aktuell berechnet werden können:

1. Abschreibungsaufwand für das langfristige Anlagevermögen (Gebäude).
2. Instandhaltungsaufwand für das langfristige Anlagevermögen (Gebäude).
3. Abschreibungs- und Instandhaltungsaufwand für das Sonstige Anlagevermögen (vor allem Einrichtungsgegenstände, Betriebsvorrichtungen).
4. Finanzierungsaufwendungen inkl. hierauf anfallender Zinsaufwendungen
5. Mietaufwendungen für die Nutzung des Gebäudes/des Sonstigen Anlagevermögens durch uns als Betreiber.
6. Investitionskostenätze durch Berücksichtigung des geänderten Auslastungsgrades der Einrichtung.
7. Berücksichtigung von Erbbau- und Erbpachtzinsen für die Nutzung des Grundstückes auf dem sich

⁷ vgl. § 9 Abs. 1 S. 3 WBVG

⁸ Gem. § 82 Abs. 3 SGB XI



die Einrichtung befindet.

8. Anerkennung von Sonderflächen, wie z.B. Balkon- und Terrassenflächen.
9. Geänderte Angemessenheitsgrenzen aufgrund eines Urteils des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 24.11.2022 (LSG Urteils L 5 P 60/19), die zu einer Veränderung der anerkennungsfähigen Aufwendungen führen.

Bei der Ermittlung der gesondert berechenbaren Investitionskosten werden folgende Umlagemaßstäbe gemäß § 12 APG DVO NRW zugrunde gelegt:

- Gleichmäßige Verteilung der jährlichen Investitionskosten (im wesentlichen Abschreibungen, Instandhaltung und -setzung, Zinsen, Miete bzw. Pacht) auf die Zahl der Plätze der Einrichtung. Maßgeblich für die Verteilung der Aufwendungen ist die Anzahl der durchschnittlich belegten Plätze.
- Eine sachgerechte Differenzierung nach Unterschieden des Raumangebots (zum Beispiel Abschlag für ein Doppelzimmer) ist zulässig.

Ihr Sonderkündigungsrecht

Wir weisen Sie auf Ihr Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrags nach § 11 Abs. 1 WBVG hin, dass Ihnen aufgrund der Erhöhung zum 31.12.2024 zusteht.

Der Beirat Ihrer Einrichtung wurde über die notwendige Anpassung informiert (vgl. § 22 Wohn- und Teilhabe-gesetz NRW (WTG), § 12 Abs. 1 Nr. 2 Verordnung zur Durchführung des WTG).

Für Rückfragen steht Ihnen Ihre zuständige Hausleitung Herr Christian Diermayer Tel.: 05261/66907-10 gerne zur Verfügung.

Sollten Ihre Leistungen vom Sozialhilfeträger finanziert werden, dann dient dieses Schreiben nur zu Ihrer Information.

Mit freundlichen Grüßen aus dem Johanneswerk



Ralf Schmorl
(Leiter Bilanzen und Steuern)

Anlage:
Gegenüberstellung

620VST Ev. AZ am Schloß gGmbH (vst)



Investitionskosten

| gültig ab 01.01.2023 bis 31.12.2024 | ab 01.01.2025 gem. Kalkulation | Veränderung Monatssatz |
|--|-----------------------------------|---------------------------|
| Monatssatz | Monatssatz | Euro % |
| 590,45 € | 611,75 € | 21,30 € 3,61 |

Investitionskosten Einzelzimmer *

Investitionskosten Doppelzimmer *

* ab 01.01.2023 bis 31.12.2024: nicht geförderter Anteil gemäß § 82 (3) SGB XI gemäß Bescheid des Landschaftsverbandes (LWL).

* ab 01.01.2025: nicht geförderter Anteil gemäß § 82 (3) SGB XI gemäß Kalkulation.

Bestätigung durch den LWL steht noch aus, so dass die hier abgebildeten Sätze derzeit noch nicht abgerechnet werden (Stand 18.11.2024).

Derzeit werden die zur Zeit bestätigten Sätze von mtl. 590,45 € (Einzelzimmer) bzw. mtl. - € (Doppelzimmer) abgerechnet.

620VST Ev. AZ am Schloß gGmbH (vst)



Investitionskosten

| | gültig ab 01.01.2023 bis 31.12.2024 | ab 01.01.2025 gem. Kalkulation | Veränderung Monatssatz | |
|-----------------------------------|--|-----------------------------------|---------------------------|------|
| | Monatssatz | Monatssatz | Euro | % |
| Investitionskosten Einzelzimmer * | 590,45 € | 611,75 € | 21,30 € | 3,61 |
| Investitionskosten Doppelzimmer * | | | | |

* ab 01.01.2023 bis 31.12.2024: nicht geförderter Anteil gemäß § 82 (3) SGB XI gemäß Bescheid des Landschaftsverbandes (LWL).

* ab 01.01.2025: nicht geförderter Anteil gemäß § 82 (3) SGB XI gemäß Kalkulation.

Bestätigung durch den LWL steht noch aus, so dass die hier abgebildeten Sätze derzeit noch nicht abgerechnet werden (Stand 18.11.2024).

Derzeit werden die zur Zeit bestätigten Sätze von mtl. 590,45 € (Einzelzimmer) bzw. mtl. - € (Doppelzimmer) abgerechnet.

Übergaben an:

Übergaben durch:

Unterschrift

Mitarbeiter*in Einrichtung

Information erhalten

Besucher*in/Betreuer*in/Bevollmächtigter

Name Unterschiefer*in (in Druckbuchstaben)

Name Besucher*in (in Druckbuchstaben)

Stabsabteilung Controlling

Ev. Altenzentrum am Schloss

- Anmeldung Kurzzeitpflege**
 Anmeldung vollstationäre Versorgung
- Anmeldung Warteliste**

Diese persönlichen Angaben benötigen wir, um Sie besser kennenzulernen. Mit den von Ihnen gemachten Angaben wird vertraulich umgegangen. Der Fragebogen wird der Pflegedokumentation beigelegt. Alle Mitarbeiter der Einrichtung unterliegen der Schweigepflicht im Sinne des Datenschutzes.

Familienname: _____ Vorname: _____
geboren am: _____ Geburtsname: _____
Geburtsort: _____ Familienstand: _____
Konfession: _____ Staatsangehörigkeit: _____
E-Mail: _____

Adresse / Adresse vor Einzug:

Wo befindet sich der Interessent?

Erstkontakt durch wen?

Datum:

Handzeichen:

Wie sind Sie auf unsere Einrichtung aufmerksam geworden?

Beschreibung des Pflegebedarfs:

Mobilität:

Orientierung:

Kontinenz: JA / NEIN

Besondere pflegerische Erfordernisse (einkringeln & beschreiben)
Insulinpflichtiger Diabetiker / Wunden / Parkinson – Madoparbehandlung

Diagnosen:

Ansprechpartner (wenn abweichend vom Klienten)

Name, Vorname: _____

Anschrift/Tel./E-Mail: _____

vollstationäre Aufnahme gewünscht ab _____

Kurzzeitpflegeplatz in der Zeit vom _____ bis _____

Interesse an Tagespflege – Betreuung nach Auszug

ja nein

Interesse an **Pflegeberatung** für amb. Pflege (durch Beratungswerk Pflege)

ja nein

Sepa-Mandat:

ja nein

(Formular Sepa-Mandat Basis Lastschrift)

Krankenkasse/Pflegekasse, Ort: _____

Krankenversicherungsnummer: _____

Pflegegrad

Pflegegrad 1 Pflegegrad 2 Pflegegrad 3

Pflegegrad 4 Pflegegrad 5

kein Pflegegrad (d.h. keine Begutachtung durch den MDK bisher)

Einstufung ist beantragt

Rechnungsempfänger (bitte nur angeben, wenn eine Vollmacht oder eine Betreuung vorliegt): _____

Liegt eine Vollmacht vor:

(Vollmacht in Kopie beifügen)

ja

nein

Vollmachtsinhaber: _____

Liegt eine Patientenverfügung vor:

(Patientenverfügung in Kopie beifügen)

ja

nein

Liegt eine gesetzliche Betreuung vor:

Aktenzeichen: _____

ja

nein

Ist eine gesetzliche Betreuung beantragt:

(Bitte Bestellung des Amtsgerichts beifügen)

ja

nein

Einwilligungsvorbehalt:

ja

nein

Name und Anschrift des
Betreuers:

Hinlauftendenz ja nein
 Freiheitsentziehende Maßnahmen notwendig: ja nein
(Bitte Kopie des Beschlusses beifügen)

Rezeptgebühr befreit: ja nein
 Fahrtkosten befreit: ja nein
(Bescheinigung in Kopie beifügen)

Hausarzt/Konsiliararzt (Adresse, Telefon):

Höherstufung beantragt ja nein
 § 43b Leistungen gewünscht ja nein
 Antrag Kurzzeitpflege/Verhinderungspflege gestellt ja nein
 In Anspruch genommene Kurzzeitpflege (lfd. Jahr) ja nein
(Unterlagen in Einrichtung vorhanden und eingescannt)

In Anspruch genommene Verhinderungspflege (lfd. Jahr) ja nein
(Unterlagen in Einrichtung vorhanden und eingescannt)

Selbstzahler ja nein
 Kriegsopferversorgung (KOV) ja nein
(Bitte KOV-Bescheid und Pflegekassenbescheid beifügen)

Beihilfeberechtigt ja nein

Investitionskostenförderung ja nein

Pflegewohnngeld ja nein

Höhe der Renteneinkünfte (für Rentenüberleitung):

Rentenabtretung: ja nein

Sozialhilfeantrag notwendig : ja nein

Sozialhilfeantrag bereits gestellt ja, am: nein
(Nachweis beifügen)

Heimnotwendigkeit von dem Sozialhilfeträger bescheinigt: ja nein

Wenn nein → Heimnotwendigkeit beantragt: ja nein

Weitere Ansprechpartner:

| | |
|--|--|
| Kirchengemeinde: | |
| Krankengymnastik: | |
| Frisör: | |
| Fußpflege: | |
| Sanitätshaus: | |
| Folgende Hilfsmittel werden mitgebracht: <input type="checkbox"/> Zahnprothese <input type="checkbox"/> Hörgeräte <input type="checkbox"/> Brille <input type="checkbox"/> Herzschrittmacher <input type="checkbox"/> Stoma | <input type="checkbox"/> Rollator <input type="checkbox"/> Rollstuhl <input type="checkbox"/> Wechseldruckmatratze <input type="checkbox"/> Katheter <input type="checkbox"/> Port <input type="checkbox"/> |
| Kleidung wird gewaschen von | |

Vertragsapotheke: Ratsapotheke (stationäre Versorgung)

(Erklärung zur Vertragsapotheke ausfüllen)

Infomaterial erhalten am: _____

Erstgespräch geführt am: _____

Lemgo, *den* _____
(Unterschrift des Bewohner, Bevollmächtigter, Betreuer)

Verweis: Anhang: Checkliste Einzug



Ev. Altenzentrum am Schloss
Schlossstr. 1
32657 Lemgo

Tel. 05261-66907-11

Haben Sie auch an alles gedacht

Checkliste zum Einzug

- KV-Karte
- sonstige Gesundheitspässe (Marcumar-Ausweis, Allergiepässe, etc.)
- Befreiungsausweis
- Personalausweis
- Vorsorgevollmacht / Bestellungsurkunde
- Patientenverfügung

- ausreichend Kleidung (Unterwäsche, Nachtwäsche, Oberbekleidung)
- Hygieneprodukte (Zahnbürste, Zahnpaste, Kamm/Bürste, Duschgel, Shampoo, etc.)
- ärztliches Zeugnis & aktueller Medikamentenplan
- Biografiebogen

Achtung Kurzzeitpflege

- ausreichend Medikamente für die Dauer der KZP
- Beipackzettel für die Medikamente
- Inkontinenzmaterialien